

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/2	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	463
61/9	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi.....	463
61/21	Renovierung der Residenz des Generalsekretärs.....	465
61/233	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	466
61/234	Stärkung der Rolle der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika.....	468
61/235	Programmplanung.....	468
61/236	Konferenzplanung.....	471
61/237	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen.....	475
61/238	Gemeinsame Inspektionsgruppe.....	478
61/239	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	479
61/240	Pensionssystem der Vereinten Nationen.....	482
61/241	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	486
61/242	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	487
61/243	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.....	489
61/244	Personalmanagement.....	490
61/245	Umfassende Überprüfung der Lenkungs- und Aufsichtsmechanismen innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Sonderorganisationen.....	497
61/246	Reform des Beschaffungswesens.....	498
61/247	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire.....	501
61/248	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	503
61/249	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste.....	504
61/250	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.....	506
61/251	Sanierungsgesamtplan.....	508
61/252	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007.....	511
61/253	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007.....	516
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2006-2007.....	516
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2006-2007.....	519
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2007.....	519
61/254	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009.....	520

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 61/2

Verabschiedet auf der 28. Plenarsitzung am 12. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/512, Ziff. 6).

61/2. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine sechsundsechzigste Tagung¹,

erneut betonend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, nachdrücklich auf, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Georgien, Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, Niger, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Georgien, Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, Niger, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer einundsechzigsten Tagung gestattet wird;

7. *nimmt Kenntnis* von den vom Geschäftsträger a.i. der Ständigen Vertretung São Tomé und Príncipe bei den Vereinten Nationen vorgelegten Informationen in Bezug auf einen Antrag auf eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta²;

8. *bittet* die Regierung São Tomé und Príncipe, dem Beitragsausschuss entsprechende Informationen zu übermitteln, falls künftig ähnliche Umstände vorliegen;

9. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch São Tomé und Príncipe auf Umständen beruhte, die dieser Staat nicht zu vertreten hatte;

10. *beschließt*, dass São Tomé und Príncipe die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer einundsechzigsten Tagung gestattet wird.

RESOLUTION 61/9

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 31. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/547, Ziff. 8).

61/9. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenseinsatz mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1692 (2006) vom 30. Juni 2006, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Dezember 2006 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/312 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/269 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 30. Juni 2006⁵, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 11* und Korrigendum (A/61/11 und Corr.1).

² Siehe A/C.5/61/3, Anlage.

³ A/60/612 und A/61/309.

⁴ A/61/485.

⁵ ST/ADM/SER.B/695, Anhang XXXIX.

Höhe von 31,1 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *begrüßt* es, dass die Einrichtung in Entebbe (Uganda) genutzt wird, um die Effizienz und die Reaktionsgeschwindigkeit ihrer logistischen Unterstützungsoperationen für die Friedenssicherungsmissionen in der Region zu erhöhen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ an und ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 21, 25 und 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen;

11. *beschließt*, durch Stellenumschichtungen zwei Stellen für Nationale Referenten für das Menschenrechtsbüro und eine Stelle eines Nationalen Referenten für das Büro des Leiters der Verwaltungsdienste zu schaffen;

12. *beschließt außerdem*, vier Stellen für Zeitpersonal (eine P-4-Stelle, eine P-2-Stelle und zwei Stellen für nationale Bedienstete, eine davon für einen Nationalen Referenten) für das Team für Verhaltens- und Disziplinfragen zu schaffen;

13. *hebt erneut hervor*, dass die Haushaltsannahmen durch eine eingehendere Prüfung der Ausgabenstruktur der Operation verfeinert werden müssen;

14. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 vom 22. Juni 2005 und ersucht den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen sowie der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 vom 30. Juni 2006 zu sorgen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

17. *begrüßt* die Anstrengungen der Operation und ihres Personals und sieht dem erfolgreichen Abschluss des Mandats der Operation mit Interesse entgegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, einen geordneten Übergang, einschließlich der Übertragung von Vermögenswerten, zu der geplanten Folgemission, dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi, sowie die effiziente Liquidation der Vermögenswerte der Operation im Einklang mit der Ausstiegsstrategie der Operation und den Zeitplänen für ihre Liquidation zu gewährleisten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine enge Abstimmung zwischen der Operation, der geplanten Folgemission und dem Landesteam der Vereinten Nationen zu fördern, mit dem Ziel, einen reibungslosen Übergang zu der geplanten Folgemission zu gewährleisten und das Potenzial für Doppelarbeit bei den Mitgliedern des Landeteams der Vereinten Nationen zu verringern;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die aus anderen Friedenssicherungsmissionen gewonnenen Erkenntnisse auf den Abbau der Operation, ihre Liquidation und den Übergang zu der geplanten Folgemission angewandt werden;

21. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär vorgelegten zusätzlichen Informationen über die voraussichtlichen Ausgaben für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 in Höhe von 128.536.700 Dollar⁶;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005⁷;

⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Fifth Committee*, 12. Sitzung (A/C.5/61/SR.12) und Korrigendum.

⁷ A/60/612.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

23. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi den Betrag von 128.536.700 Dollar für die Aufrechterhaltung und die administrative Liquidation der Operation für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 zu veranschlagen, der den von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 60/269 bereits genehmigten Betrag von 78.959.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2006 einschließt und der dem gemäß derselben Resolution bereits veranschlagten Betrag von 3.426.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 hinzugefügt wird;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

24. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 60/269 bereits veranlagten Betrags von 40 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2006 den zusätzlichen Betrag von 88.536.700 Dollar für die Aufrechterhaltung und die administrative Liquidation der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 sowie des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern⁸;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 1.774.600 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Operation bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den zusätzlichen nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 115.500 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

27. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den zusätzlichen nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 115.500 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

28. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 31.523.100 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

29. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 31.523.100 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 28 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

30. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Minder-einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 583.800 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 28 und 29 genannten Betrag in Höhe von 31.523.100 Dollar anzurechnen sind;

31. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

32. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

33. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

34. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi“ auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 61/21

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 28. November 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592, Ziff. 7).

61/21. Renovierung der Residenz des Generalsekretärs

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel „Renovierung der Residenz des Generalsekretärs: revidierte Ansätze für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007“⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

⁸ Siehe Resolution 61/237.

⁹ A/61/377.

¹⁰ A/61/523.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹;
2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰ an;
3. *bedauert*, dass der Vorschlag betreffend die Renovierung der Residenz des Generalsekretärs nicht im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 vorgelegt wurde;
4. *genehmigt* die Renovierung der Residenz des Generalsekretärs;
5. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 4.490.400 US-Dollar einzugehen, der sich aus dem Betrag von 202.500 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) und dem Betrag von 4.287.900 Dollar in Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) zusammensetzt, und im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 über die Ausgaben Bericht zu erstatten;
6. *ersucht* den Generalsekretär, nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die aus Kapitel 32 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu finanzierenden genehmigten Tätigkeiten innerhalb des festgelegten Zeitplans abgeschlossen werden;
7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die mit dem Projekt zusammenhängenden Beschaffungsverfahren auf transparente Weise und unter voller Einhaltung ihrer einschlägigen Resolutionen über die Reform des Beschaffungswesens durchgeführt werden;
8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass gezielte Risikominderungsmaßnahmen gemäß den geltenden Mindestnormen der operationellen Sicherheit ergriffen werden;
9. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 2 des Berichts des Beratenden Ausschusses genannten Bemühungen zu beschleunigen.

RESOLUTION 61/233

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/631, Ziff. 7).

61/233. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A vom 23. Dezember 2000, 55/220 B und C vom 12. April und 14. Juni 2001, 57/278 A vom 20. Dezember 2002 sowie 60/234 A vom 23. Dezember 2005 und 60/234 B vom 30. Juni 2006,

nach Behandlung, für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zeitraum, der Finanzberichte und der geprüften Rech-

nungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer über die Vereinten Nationen¹¹, das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO¹², die Universität der Vereinten Nationen¹³, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen¹⁴, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen¹⁵, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten¹⁶, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen¹⁷, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds¹⁸, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁹, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen²⁰, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen²¹, den Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle²², den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind²³, und den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht²⁴, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer²⁵, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zur Rechnungslegung der Vereinten Nationen sowie über die Umsetzung seiner Empfehlungen zu den Rechnungsabschlüssen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2005 abgelaufene Finanzperiode²⁶ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷,

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 5 (A/61/5)*, Vol. I.

¹² Ebd., Vol. III.

¹³ Ebd., Vol. IV.

¹⁴ Ebd., Supplement No. 5A (A/61/5/Add.1).

¹⁵ Ebd., Supplement No. 5B (A/61/5/Add.2).

¹⁶ Ebd., Supplement No. 5C (A/61/5/Add.3).

¹⁷ Ebd., Supplement No. 5D (A/61/5/Add.4).

¹⁸ Ebd., Supplement No. 5E (A/61/5/Add.5).

¹⁹ Ebd., Supplement No. 5F (A/61/5/Add.6).

²⁰ Ebd., Supplement No. 5G (A/61/5/Add.7).

²¹ Ebd., Supplement No. 5H (A/61/5/Add.8).

²² Ebd., Supplement No. 5I (A/61/5/Add.9).

²³ Ebd., Supplement No. 5K und Korrigendum (A/61/5/Add.11 und Corr.1).

²⁴ Ebd., Supplement No. 5L und Korrigendum (A/61/5/Add.12 und Corr.1).

²⁵ Siehe A/61/182.

²⁶ A/61/214 und Add.1.

²⁷ A/61/350.

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen an;

2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷ an;

4. *verweist* auf die einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen²⁸;

5. *stellt fest*, dass die in Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen geäußerte Auffassung kein weiteres Ersuchen des Beratenden Ausschusses um die Durchführung bestimmter besonderer Prüfungen darstellt;

6. *betont*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und alleine für die Durchführung der Rechnungsprüfung verantwortlich ist;

7. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien unter den jeweiligen die Strafgerichtshöfe betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln;

8. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste nicht in der Lage war, dem Rat der Rechnungsprüfer seine Rechnungsabschlüsse vorzulegen, was den Rat daran hinderte, sich zu den Rechnungsabschlüssen zu äußern, und ersucht das Büro, dafür zu sorgen, dass diese Situation in Zukunft nicht wieder auftritt;

9. *stellt fest*, dass der Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungsabschlüsse des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung vorgelegt wird;

10. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die hohe Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen und zur Verbesserung der formalen Gestaltung der Rechnungsabschlüsse;

11. *verweist* auf Abschnitt VI Ziffer 12 ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002 und Ziffer 1 ihrer Resolution 58/267 A vom 23. Dezember 2003;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die einschlägigen Erfahrungen der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen bei der Ablösung des Integrierten Management-Informationssystems durch ein ERP-System der nächsten Generation oder ein anderes vergleichbares System zu berücksichtigen, mit dem Ziel, die mit der Anwendung und Aufrechterhaltung eines solchen Systems verbundenen Risiken und

Herausforderungen richtig einzuschätzen und ihnen gebührend Rechnung zu tragen;

13. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 5 ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und ersucht den Generalsekretär, Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen sich die von ihren Fonds und Programmen gewonnenen Erfahrungen bei der Anwendung eines ERP-Systems der nächsten Generation oder eines anderen vergleichbaren Systems zunutze machen, sowie Vorschläge zur Bewältigung möglicherweise auftretender Probleme zu unterbreiten;

14. *begrüßt* die Informationen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und das besondere Augenmerk, das darin der Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor im System der Vereinten Nationen zuteil wird, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Frage in seinen künftigen Prüfungsberichten angemessen abgedeckt wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in den der Versammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht Informationen zu ihrem Beschluss betreffend die Arbeitsgruppe Rechnungslegung und deren Zusammenwirken mit anderen von der Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor betroffenen Einrichtungen sowie über den Stand der Anwendung und die noch nicht erfüllten Anforderungen aufzunehmen;

16. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zur Rechnungslegung der Vereinten Nationen sowie über die Umsetzung seiner Empfehlungen zu den Rechnungsabschlüssen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2005 abgelaufene Finanzperiode²⁶;

17. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, für die vollständige und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu sorgen und die Manager der einzelnen Programme zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie die Empfehlungen nicht umsetzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zur Rechnungslegung der Vereinten Nationen sowie über die Rechnungsabschlüsse ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen;

²⁸ ST/SGB/2003/7.

20. *betont*, dass der bevorstehende Führungswechsel die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer nicht behindern soll;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 6 ihrer Resolution 59/264 A vom 23. Dezember 2004 die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer rechtzeitig genug redigiert und übersetzt werden, um sie der Generalversammlung unter Einhaltung der Sechs-Wochen-Regel vorlegen zu können und so den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit zur Prüfung dieser umfangreichen Berichterstattung vor der dreiundsechzigsten Tagung der Versammlung einzuräumen

RESOLUTION 61/234

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/652, Ziff. 7).

61/234. Stärkung der Rolle der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/235 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der Rolle der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika²⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹ und dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰;

2. *erinnert an* ihre Resolution 59/275 vom 23. Dezember 2004, in der sie beschloss, dass die Entwicklung Afrikas zu den Prioritäten der Organisation für den Zeitraum 2006-2007 gehören soll;

3. *erinnert außerdem an* ihre Resolutionen 57/2 vom 16. September 2002 und 57/7 vom 4. November 2002 und betont, welche wichtige Rolle der Wirtschaftskommission für Afrika bei der Koordinierung der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³¹ auf regionaler Ebene zukommt;

4. *erinnert ferner an* ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 und an ihre Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen der Wirtschaftskommission für Afrika, eine umfassende Überprüfung mit dem Ziel durchzuführen, sich neu zu positionieren, um besser auf die Herausforderungen zu reagieren, denen sich Afrika gegen-

übersieht, und die Empfehlungen des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste umzusetzen;

6. *verweist darauf*, dass sie den Generalsekretär in Ziffer 12 ihrer Resolution 60/235 ersucht hat, einen umfassenden Aktionsplan zur Stärkung der subregionalen Büros vorzulegen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Schritten, die unternommen wurden, um die Rolle und Zielsetzung der subregionalen Büros festzulegen und so den Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste³² Rechnung zu tragen;

7. *erinnert an* die Ziffern 9 und 12 ihrer Resolution 60/235 und ihr Ersuchen an den Generalsekretär, im Kontext des Aktionsplans sicherzustellen, dass die Wirtschaftskommission für Afrika und ihre subregionalen Büros mit ausreichenden Ressourcen zur weiteren Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas ausgestattet werden, sowie dafür zu sorgen, dass die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste vollständig umgesetzt werden;

8. *erinnert außerdem an* ihre in Ziffer 8 ihrer Resolution 60/235 geäußerte Besorgnis und stellt fest, dass die Neupositionierung und die Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste über eine Umschichtung von stellen- und nicht stellenbezogenen Mitteln im Zweijahreshaushalt 2006-2007 finanziert werden und dass der Generalsekretär den übrigen die Mittelausstattung und die Umstrukturierung betreffenden Vorschlägen im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Rechnung tragen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die umfassende Strategie der Organisation für Informations- und Kommunikationstechnologien ausführliche Informationen über die Durchführung von Ziffer 6 ihrer Resolution 60/235 aufzunehmen.

RESOLUTION 61/235

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/653, Ziff. 8).

61/235. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004 und 60/257 vom 8. Mai 2006,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

²⁹ A/61/471.

³⁰ A/61/544.

³¹ A/57/304, Anlage.

³² A/60/120, Abschn. IX.

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine sechshundvierzigste Tagung³³, des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2008-2009: Erster Teil: Rahmenplan³⁴ und Zweiter Teil: Zweijahres-Programmplan³⁵, der vorgeschlagenen Änderungen des Zweijahres-Programmplans und der Prioritäten für den Zeitraum 2006-2007³⁶, des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2004-2005³⁷ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Stärkung der Rolle der Evaluierung und eine bessere Übertragung der Evaluierungsergebnisse auf die Programmkonzeption und -durchführung und die programmatischen Handlungsrichtlinien³⁸,

1. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden³⁹;

2. *ersucht* den Präsidialausschuss, bei der Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die Hauptausschüsse die Resolutionen 56/253, 57/282, 59/275 und 60/257 in vollem Umfang zu berücksichtigen;

Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2008-2009

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution sowie der in ihrer Anlage enthaltenen zusätzlichen Änderungen den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zu dem Entwurf des Zweijahres-Programmplans für den Zeitraum 2008-2009 an, die in dem Bericht des Ausschusses über seine sechshundvierzigste Tagung³³ enthalten sind;

4. *beschließt*, keinen Beschluss zum Inhalt des Ersten Teils: Rahmenplan des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2008-2009³⁴ zu fassen;

5. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2008-2009 folgende Prioritäten gelten:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den ein-

schlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

6. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

7. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 auf der Grundlage der genannten Prioritäten und des in dieser Resolution beschlossenen Zweijahres-Programmplans zu erstellen;

Programmvollzugsbericht

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen über den Zweijahreszeitraum 2004-2005³⁷;

10. *schließt sich* den in Kapitel II Abschnitt A des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses³³ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezüglich des Berichts des Generalsekretärs an;

11. *betont*, dass künftige Berichte über den Programmvollzug zwar stärker nach Zielen, erwarteten Ergebnissen und Zielerreichungsindikatoren ausgerichtet sein werden, dass die Berichte jedoch auch weiterhin Informationen über die Produkte zu enthalten haben;

12. *erkennt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Überwachung und Evaluierung an und ermutigt den Ausschuss, bei der Überprüfung der Vollzugs- und Evaluierungsberichte unter anderem maßnahmenorientierte Empfehlungen zur Erhöhung der Effektivität und Wirkung der Tätigkeit der Organisation abzugeben;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass künftige Programmvollzugsberichte detailliertere Informationen über die Gründe für die nicht vollständige Erstellung von programmierten Produkten oder für deren Zurückstellung oder Beendigung enthalten;

Evaluierung

14. *schließt sich* den in Kapitel II Abschnitt C des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses³³ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezüglich der Evaluierung an;

15. *verweist* auf die Ziffern 9 und 10 ihrer Resolution 60/257 und legt den zwischenstaatlichen Organen nahe, die in den Programmvollzugsberichten des Generalsekretärs und

³³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 16* und Korrigendum (A/61/16 und Corr.1).

³⁴ A/61/6 (Part One).

³⁵ A/61/6 (Prog. 1-13, 14/Rev.1 und 15-27). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 6* (A/61/6/Rev.1).

³⁶ A/61/125.

³⁷ A/61/64.

³⁸ Siehe A/61/83 und Corr.1.

³⁹ ST/SGB/2000/8.

den Evaluierungsberichten enthaltenen Erkenntnisse für die Planung und die Politikformulierung heranzuziehen;

16. *verweist außerdem* auf die Ziffern 14 und 15 ihrer Resolution 60/257 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung Vorschläge zur Verbesserung der Verbindungen zwischen der Überwachung, der Evaluierung, der Programmplanung und dem Haushaltsverfahren zu unterbreiten;

Koordinierungsfragen

18. *schließt sich* den in Kapitel III Abschnitt A des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses³³ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen betreffend den Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2005-2006 sowie den in Kapitel III Abschnitt B des Berichts³³ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen betreffend die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe an;

19. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Behandlung verwandter Berichte des Rates der Leiter die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses heranzuziehen;

Verbesserung der Arbeitsmethoden und Verfahren des Programm- und Koordinierungsausschusses im Rahmen seines Mandats

20. *verweist* auf ihre Resolutionen 58/269, 59/275 und 60/257;

21. *erkennt* die Anstrengungen an, die der Programm- und Koordinierungsausschuss während seiner sechsundvierzigsten Tagung unternommen hat, um seine Arbeitsmethoden und Verfahren zu verbessern;

22. *bittet* den Programm- und Koordinierungsausschuss, auf seiner siebenundvierzigsten Tagung im Rahmen seines Mandats den Tagesordnungspunkt „Verbesserung der Arbeitsmethoden und Verfahren des Programm- und Koordinierungsausschusses im Rahmen seines Mandats“ weiter zu behandeln.

Anlage

Zusätzliche Änderungen des Entwurfs des Zweijahres-Programmplans für den Zeitraum 2008-2009

Programm 10 Handel und Entwicklung

Unterprogramm 2 Investitionen, Unternehmen und Technologie

Unter „Erwartete Ergebnisse“ erhält Buchstabe c) folgenden Wortlaut: „Verbesserte Möglichkeiten für Unternehmen

in Entwicklungs- und Transformationsländern, ihre Wettbewerbsfähigkeit durch vertiefte Beziehungen zwischen einheimischen und ausländischen Firmen zu steigern, und besseres Verständnis neuer Fragestellungen im Zusammenhang mit Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards, unternehmerischer Verantwortung, Transparenz und bewährten Unternehmenspraktiken“.

Unter „Zielerreichungsindikatoren“ erhält Buchstabe c) folgenden Wortlaut: „Erhöhter prozentualer Anteil der Länder, die angeben, dass sich die von der UNCTAD gewährte grundsatzpolitische Beratung und technische Hilfe bei der Konzeption der Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen als nützlich erwiesen haben“.

Strategie

Ziffer 10.9 erhält folgenden Wortlaut: „Für die Durchführung dieses Unterprogramms ist die Abteilung Investitionen, Technologie und Unternehmensentwicklung zuständig. Um das Ziel des Unterprogramms zu erreichen, wird die Abteilung bestrebt sein, das Verständnis der Fragestellungen und Politikentscheidungen im Zusammenhang mit internationalen Investitionen, Unternehmensentwicklung und Technologietransfer zu verbessern und weiterhin ihre Rolle als Hauptquelle umfassender Informationen und Analysen zu internationalen Investitionen stärken. Dabei wird sie sich auf die entwicklungsbezogenen Aspekte internationaler Investitions- und Technologieströme, die Schnittstelle zwischen globalen Prozessen und einzelstaatlicher Politikgestaltung und die Integration der Investitions-, Technologie- und Unternehmensentwicklungspolitik konzentrieren. Die Abteilung wird sich außerdem darum bemühen, auf Ersuchen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, die Fähigkeit dieser Länder zur Formulierung und Umsetzung einer integrierten Politik und zur Teilnahme an den Erörterungen über internationale Investitionen zu stärken, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zum Aufbau von Produktionskapazitäten und zur Reaktion auf den technologischen und wissenschaftlichen Wandel durch Überprüfungen des Standes von Wissenschaft und Technologie zu unterstützen und den Transfer von Technologie und Innovationen zu fördern.“

Unterprogramm 3 Internationaler Handel

Unter „Zielerreichungsindikatoren“ erhält Buchstabe c) folgenden Wortlaut: „Erhöhte Zahl der Länder, in denen die Integration der Rohstoffproduktion und -verarbeitung und des Rohstoffhandels in die Entwicklung im Einklang mit den Untersuchungen und Analysen der UNCTAD und den Politikberatungen und im Rahmen der technischen Hilfe verbessert wurde“.

Programm 24 Management- und Unterstützungsdienste

Allgemeine Ausrichtung

Ziffer 24.3 erhält folgenden Wortlaut: „Das Programm ist hauptsächlich auf die vollständige Verwirklichung der Maßnahmen zur Managementreform, namentlich der von der Ge-

neralversammlung gebilligten Maßnahmen, ausgerichtet und stützt sich auf eine Kommunikationsstrategie, die gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten, die Führungskräfte und das Personal umfassend über die Anstrengungen zur Schaffung einer wirksameren und stärker ergebnisorientierten Organisation informiert sowie darin einbezogen werden.“

A. Amtssitz

Unterprogramm 1

Managementdienste, Rechtspflege und Dienste für den Fünftens Ausschuss der Generalversammlung und den Programm- und Koordinierungsausschuss

a) Managementdienste

Unter „Erwartete Ergebnisse“ wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

„c) Verbesserte Geschäftsabläufe“.

Unter „Zielerreichungsindikatoren“ wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

„c) i) Raschere Geschäftsabläufe (Verringerung der Zahl der erforderlichen Monate, Wochen oder Tage)

ii) Umfang der durch Verbesserungen der Geschäftsabläufe erzielten Effizienzsteigerungen“.

Unterprogramm 3

Personalmanagement

a) Operative Dienste

Das Ziel der Organisation erhält folgenden Wortlaut: „Unterstützung eines soliden Personalmanagements in der Organisation und in Bezug auf die personelle Ausstattung die gebührende Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen“.

Unter „Zielerreichungsindikatoren“ wird nach Buchstabe a) ii) folgender Wortlaut hinzugefügt:

„,iii) Erhöhte Zahl der Staatsangehörigen aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, im Sekretariat“.

Ziffer 24.18 erhält folgenden Wortlaut: „Der Beirat für Managementleistung überprüft nun, wie die leitenden Manager die an sie delegierten Befugnisse in allen ihren Aspekten ausüben, einschließlich ihrer Ergebnisse bei der Verwirklichung der in den Personal-Aktionsplänen enthaltenen Ziele. Nach dem gegenwärtigen Personalauswahlssystem trägt der Leiter der Hauptabteilung/des Büros, an den die Befugnis zur Auswahl des Personals delegiert wurde, die Verantwortung für die bei der Erreichung der Zielvorgaben hinsichtlich der geografischen Ausgewogenheit und einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte, die unter ‚Gesamtleitung und Management‘ aufgeführt und in diesem Zusammenhang im Programmhaushaltsplan ausführlich beschrieben werden.“

RESOLUTION 61/236

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/597, Ziff. 7).

61/236. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005 und 60/236 B vom 8. Mai 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses für 2006⁴⁰ und der entsprechenden Berichte des Generalsekretärs⁴¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²,

in Bekräftigung der die Konferenzdienste betreffenden Bestimmungen ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit,

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2006⁴⁰;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten revidierten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2007⁴³, unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2007 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse erforderlich werden;

⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 32 (A/61/32).*

⁴¹ A/61/129 und Add.1 und A/61/300.

⁴² A/61/499.

⁴³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 32 (A/61/32), Anhang II.*

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265 und 60/236 A genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

II

A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

1. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten von 83 Prozent im Jahr 2004 auf 85 Prozent im Jahr 2005 gestiegen ist;

3. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht angemessen ausnutzen, weiter Konsultationen zu führen;

4. *ist sich* der Bedeutung *bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird;

5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, im Jahr 2005 zwar auf 87 Prozent gegenüber 85 Prozent im Jahr 2004 angestiegen ist, jedoch nach wie vor unter den Werten von 98 Prozent im Zeitraum von Mai 2001 bis April 2002, 92 Prozent im Zeitraum von Mai 2002 bis April 2003 und 90 Prozent im Zeitraum von Mai 2003 bis April 2004 liegt;

7. *erinnert* daran, dass für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten Dolmetschdienste bisher im Einklang mit der gängigen Praxis von Fall zu Fall bereitgestellt wurden, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung dieses Problems zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss diesbezüglich Bericht zu erstatten;

8. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *erneut nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

9. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 60/236 B Abschnitt II.A Ziffer 10, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2005 in Nairobi abgehalten wurden, weist jedoch erneut darauf hin, dass in dieser Hinsicht Wachsamkeit geboten ist, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

10. *begrüßt* es, dass internationalen und lokalen Unternehmen und akademischen Einrichtungen, nachdem sich der Wach- und Sicherheitsdienst der Vereinten Nationen für jeden Einzelfall vergewissert hat, dass die Mindestnormen der operationellen Sicherheit für den Amtssitz eingehalten werden, gestattet wird, im Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika Veranstaltungen auszurichten, was zu einer höheren Auslastung des Zentrums beitragen dürfte;

11. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Konferenzeinrichtungen der Wirtschaftskommission für Afrika stärker auszulasten und die Methodik für die Zusammenstellung von Auslastungsstatistiken an die von den Konferenzdiensten der vier Hauptdienstorte verwendete Methodik anzugleichen, namentlich soweit sie auf der Kooperationsvereinbarung aufbauen, die zwischen der Kommission und der Abteilung Konferenzdienste des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi geschlossen wurde;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass die Wirtschaftskommission für Afrika ihre Verbindungen zu anderen Zentren und Organen stärkt;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eingedenk der Mindestnormen der operationellen Sicherheit für den Amtssitz auch weiterhin zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen⁴⁴;

⁴⁴ A/61/300.

2. *ersucht* die Organe, deren Sitzungen im Konferenz- und Sitzungskalender eingetragen sind, bei der Planung dieser Sitzungen, insbesondere von Großkonferenzen oder Konferenzen auf hoher Ebene, Gipfeltreffen und Sondersitzungen, und die auf Grund der Charta der Vereinten Nationen geschaffenen Organe, ihre Nebenorgane und sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen und Vertragsorgane, die ihre Sitzungen in der Regel am Amtssitz abhalten, die Einschränkungen und den Mangel an Flexibilität in Bezug auf alle Konferenzeinrichtungen am Amtssitz während der gesamten Renovierung zu berücksichtigen;

3. *stellt insbesondere fest*, dass die Bauarbeiten, die an den Abenden und Wochenenden stattfinden werden, Lärm verursachen werden;

4. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zu der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

5. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiterzuverfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans die Qualität der den Mitgliedstaaten bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

III

Integriertes globales Management

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den an allen Dienstorten erzielten Fortschritten bei der Integration der Informationstechnik in die Sitzungsmanagement- und Dokumentenverarbeitungssysteme sowie von dem globalen Konzept, wonach die Konferenzdienste an allen Dienstorten Normen, bewährte Praktiken und technische Fortschritte gemeinsam anwenden;

2. *begrüßt* die Schaffung einer aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Stelle im Technologiebereich im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und andere dort unternommene Anstrengungen zum Austausch bewährter Praktiken, die für die erfolgreiche Einführung des integrierten globalen Managements unerlässlich sind;

3. *bekräftigt*, dass die Reform der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vor allem darauf abzielt, hochwertige Dokumente fristgerecht in allen Amtssprachen vorzulegen und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten hochwertige Konferenzdienste bereitzustellen und dies so effizient und kostenwirksam wie möglich und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu tun;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

6. *verweist* auf Abschnitt II.B Ziffer 4 ihrer Resolution 60/236 B, in der sie den Generalsekretär ersuchte, sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, die einen wichtigen Leistungsindikator der Hauptabteilung darstellt, einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *verweist außerdem* auf Abschnitt II.B Ziffer 6 ihrer Resolution 60/236 B und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgruppen und der laufenden Konsultationen zwischen den Dienstorten über eine Weiterverfolgung der Empfehlungen der Arbeitsgruppen Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

IV

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

2. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

3. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;

4. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Urheberabteilungen nach wie vor zahlreiche Dokumente verspätet einreichen, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Organe hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über etwaige Hindernisse für die volle Einhaltung der Zehn-Wochen-Regel und der Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Vordokumenten für Tagungen Bericht zu erstatten und dabei gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse vorzuschlagen;

5. *begrüßt* den im Sekretariat eingerichteten neuen Rechenschaftsmechanismus für die Abgabe, Bearbeitung und Herausgabe von Dokumenten und ersucht den Generalsekretär, dem Konferenzausschuss zur weiteren Behandlung und Analyse diesbezüglich Bericht zu erstatten, damit dieser der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung konkrete Empfehlungen unterbreiten kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen und in die Website der Vereinten Nationen eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222;

7. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

9. *legt* den zwischenstaatlichen Organen und den Sachverständigengremien *nahe*, die genannten Bestandteile, wo angebracht, in ihre Berichte an die Generalversammlung aufzunehmen;

10. *ersucht erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität und Genauigkeit der Sitzungsprotokolle in allen sechs Amtssprachen dadurch zu verbessern, dass bei der Ausarbeitung und Übersetzung dieser Protokolle in vollem Maße auf Tonaufzeichnungen und den schriftlichen Wortlaut der abgegebenen Erklärungen in der Originalsprache zurückgegriffen wird;

12. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats, den Rückstand bei der Herausgabe der Kurzprotokolle aufzuarbeiten, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass sich die Herausgabe nach wie vor zeitweise verzögert;

13. *nimmt außerdem Kenntnis* von den in den Ziffern 76 bis 80 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁵ aufgeführten Optionen;

⁴⁵ A/61/129.

V

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in allen Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie den neuesten Sprachstandards und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Genauigkeit der Übersetzungen von Dokumenten in die Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Qualität der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

6. *nimmt Kenntnis* von den bislang unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung des Selbstüberprüfungsanteils und ersucht den Generalsekretär, sich auch weiterhin mit der Frage auseinanderzusetzen, welcher Selbstüberprüfungsanteil angemessen ist, um eine hohe Übersetzungsqualität in allen Amtssprachen zu gewährleisten, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Vorschlag, im Zusammenhang mit Leistungsnormen eine umfassende Methodik für die Leistungsmessung und das Leistungsmanagement aus gesamtsystemischer Perspektive auszuarbeiten⁴⁶, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung ab ihrer zweiundsechzigsten Tagung in regelmäßigen Abständen über die unter den Rubriken Fristeinhalten, Qualität, Haushaltsvollzug sowie Lernen und Wachstum im Organisationskontext vorgeschlagenen spezifischen Indikatoren Bericht zu erstatten;

8. *bekundet ihre anhaltende Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, ins-

⁴⁶ Ebd., Ziff. 69.

besondere über die chronischen Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen in der Gruppe Arabisch der Dolmetschsektion, und ersucht den Generalsekretär, mit Vorrang Abhilfe zu schaffen, unter anderem indem er die Mitgliedstaaten um Unterstützung bei der Bekanntgabe und Durchführung von Auswahlwettbewerben zur Besetzung dieser freien Stellen in den Sprachdiensten ersucht;

9. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der hohen Inanspruchnahme freiberuflicher Dolmetschleistungen im Büro der Vereinten Nationen in Wien und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über etwaige damit verbundene Qualitätsprobleme in den Dolmetschdiensten, auch an anderen Dienstorten, und über gegebenenfalls erforderliche Abhilfemaßnahmen Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, an allen Dienstorten Personal in ausreichender Zahl und auf der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten;

11. *nimmt Kenntnis* von den Plänen des Generalsekretärs, die Frage der Nachfolgeplanung durch den Ausbau der internen und externen Schulungsprogramme, die Ausarbeitung von Programmen für den Austausch von Personal zwischen Organisationen und die Mitwirkung an der Kontaktarbeit mit Einrichtungen anzugehen, die Sprachpersonal für internationale Organisationen ausbilden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachpersonal mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachdiensten rasch besetzt werden können, eingedenk der bestehenden Situation im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, und die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu unterrichten.

RESOLUTION 61/237

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/512/Add.1, Ziff. 6).

61/237. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Resolutionen 43/223 B vom 21. Dezember 1988, 46/221 B vom 20. Dezember 1991, 55/5 B, C und D vom 23. Dezember 2000, 57/4 B vom 20. Dezember 2002 und 58/1 B vom 23. Dezember 2003,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 55/5 B, in der sie beschloss, vorbehaltlich der Bestimmungen ihrer Resolution 55/5 C die Elemente des Beitragsschlüssels für zwei aufeinander folgende Gültigkeitszeiträume bis 2006 festzulegen,

unter Hinweis auf die Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 58/1 B,

feststellend, dass die Anwendung der gegenwärtigen Methode zu einer beträchtlichen Erhöhung der Beitragssätze einiger Mitgliedstaaten, so auch von Entwicklungsländern, geführt hat,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses⁴⁷,

1. *bekräftigt*, dass es auch weiterhin das Vorrecht der Generalversammlung ist, den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen festzusetzen;

2. *erklärt erneut*, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen;

3. *bekräftigt* das grundlegende Prinzip, wonach die Ausgabenlast der Organisation im Allgemeinen nach der Zahlungsfähigkeit aufgeteilt wird;

4. *bekräftigt außerdem*, dass der Beitragsausschuss als Fachorgan gehalten ist, den Beitragsschlüssel ausschließlich auf der Grundlage zuverlässiger, verifizierbarer und vergleichbarer Daten aufzustellen;

5. *beschließt*, den Beitragsschlüssel für den Zeitraum 2007-2009 auf die folgenden Elemente und Kriterien zu gründen:

a) Schätzungen des Bruttonationaleinkommens;

b) durchschnittliche statistische Referenzperioden von drei und sechs Jahren;

c) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechselkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen und Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 46/221 B;

d) das bei der Erstellung des Beitragsschlüssels für den Zeitraum 2004-2006 verwendete Verschuldungsabschlagsverfahren;

e) eine 80-prozentige Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens das durchschnittliche Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen aller Mitgliedstaaten für die statistischen Referenzperioden herangezogen wird;

f) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;

g) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;

h) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;

6. *beschließt* den nachstehenden Beitragsschlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Jahre 2007, 2008 und 2009:

⁴⁷ Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 11 und Korrigendum (A/61/11 und Corr.1).

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
Afghanistan	0,001	Gabun	0,008
Ägypten	0,088	Gambia	0,001
Albanien	0,006	Georgien	0,003
Algerien	0,085	Ghana	0,004
Andorra	0,008	Grenada	0,001
Angola	0,003	Griechenland	0,596
Antigua und Barbuda	0,002	Guatemala	0,032
Äquatorialguinea	0,002	Guinea	0,001
Argentinien	0,325	Guinea-Bissau	0,001
Armenien	0,002	Guyana	0,001
Aserbaidshjan	0,005	Haiti	0,002
Äthiopien	0,003	Honduras	0,005
Australien	1,787	Indien	0,450
Bahamas	0,016	Indonesien	0,161
Bahrain	0,033	Irak	0,015
Bangladesch	0,010	Iran (Islamische Republik)	0,180
Barbados	0,009	Irland	0,445
Belarus	0,020	Island	0,037
Belgien	1,102	Israel	0,419
Belize	0,001	Italien	5,079
Benin	0,001	Jamaika	0,010
Bhutan	0,001	Japan	16,624
Bolivien	0,006	Jemen	0,007
Bosnien und Herzegowina	0,006	Jordanien	0,012
Botsuana	0,014	Kambodscha	0,001
Brasilien	0,876	Kamerun	0,009
Brunei Darussalam	0,026	Kanada	2,977
Bulgarien	0,020	Kap Verde	0,001
Burkina Faso	0,002	Kasachstan	0,029
Burundi	0,001	Katar	0,085
Chile	0,161	Kenia	0,010
China	2,667	Kirgisistan	0,001
Costa Rica	0,032	Kiribati	0,001
Côte d'Ivoire	0,009	Kolumbien	0,105
Dänemark	0,739	Komoren	0,001
Demokratische Republik Kongo	0,003	Kongo	0,001
Demokratische Volksrepublik Korea	0,007	Kroatien	0,050
Deutschland	8,577	Kuba	0,054
Dominica	0,001	Kuwait	0,182
Dominikanische Republik	0,024	Laotische Volksdemokratische Republik	0,001
Dschibuti	0,001	Lesotho	0,001
Ecuador	0,021	Lettland	0,018
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	0,005	Libanon	0,034
El Salvador	0,020	Liberia	0,001
Eritrea	0,001	Libysch-Arabische Dschamahirija	0,062
Estland	0,016	Liechtenstein	0,010
Fidschi	0,003	Litauen	0,031
Finnland	0,564	Luxemburg	0,085
Frankreich	6,301	Madagaskar	0,002

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
Malawi	0,001	Schweiz	1,216
Malaysia	0,190	Senegal	0,004
Malediven	0,001	Serbien	0,021
Mali	0,001	Seychellen	0,002
Malta	0,017	Sierra Leone	0,001
Marokko	0,042	Simbabwe	0,008
Marshallinseln	0,001	Singapur	0,347
Mauretanien	0,001	Slowakei	0,063
Mauritius	0,011	Slowenien	0,096
Mexiko	2,257	Somalia	0,001
Mikronesien (Föderierte Staaten von)	0,001	Spanien	2,968
Moldau	0,001	Sri Lanka	0,016
Monaco	0,003	St. Kitts und Nevis	0,001
Mongolei	0,001	St. Lucia	0,001
Montenegro	0,001	St. Vincent und die Grenadinen	0,001
Mosambik	0,001	Südafrika	0,290
Myanmar	0,005	Sudan	0,010
Namibia	0,006	Suriname	0,001
Nauru	0,001	Swasiland	0,002
Nepal	0,003	Syrische Arabische Republik	0,016
Neuseeland	0,256	Tadschikistan	0,001
Nicaragua	0,002	Thailand	0,186
Niederlande	1,873	Timor-Leste	0,001
Niger	0,001	Togo	0,001
Nigeria	0,048	Tonga	0,001
Norwegen	0,782	Trinidad und Tobago	0,027
Oman	0,073	Tschad	0,001
Österreich	0,887	Tschechische Republik	0,281
Pakistan	0,059	Tunesien	0,031
Palau	0,001	Türkei	0,381
Panama	0,023	Turkmenistan	0,006
Papua-Neuguinea	0,002	Tuvalu	0,001
Paraguay	0,005	Uganda	0,003
Peru	0,078	Ukraine	0,045
Philippinen	0,078	Ungarn	0,244
Polen	0,501	Uruguay	0,027
Portugal	0,527	Usbekistan	0,008
Republik Korea	2,173	Vanuatu	0,001
Ruanda	0,001	Venezuela (Bolivarische Republik)	0,200
Rumänien	0,070	Vereinigte Arabische Emirate	0,302
Russische Föderation	1,200	Vereinigte Republik Tansania	0,006
Salomonen	0,001	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	6,642
Sambia	0,001	Vereinigte Staaten von Amerika	22,000
Samoa	0,001	Vietnam	0,024
San Marino	0,003	Zentralafrikanische Republik	0,001
São Tomé und Príncipe	0,001	Zypern	0,044
Saudi-Arabien	0,748		
Schweden	1,071		
		Insgesamt	100,000

7. *ersucht* den Beitragsausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Elemente der Methode zur Erstellung des Beitragschlüssels dahin gehend zu überprüfen, dass er die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten entsprechend widerspiegelt, und der Versammlung auf dem Hauptteil ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *trifft folgenden Beschluss:*

a) Unbeschadet des Artikels 3.9 der Finanzordnung⁴⁸ wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 2007, 2008 und 2009 in anderen Währungen als dem US-Dollar entgegenezunehmen;

b) im Einklang mit Artikel 3.8 der Finanzordnung⁴⁸ wird der Heilige Stuhl, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, jedoch an einigen ihrer Tätigkeiten mitwirkt, aufgefordert, in den Jahren 2007, 2008 und 2009 zu den Ausgaben der Organisation beizutragen, auf der Grundlage eines hypothetischen Beitragssatzes von 0,001 Prozent, der die Berechnungsgrundlage für den im Einklang mit ihrer Resolution 44/197 B vom 21. Dezember 1989 dem Heiligen Stuhl jährlich in Rechnung gestellten Pauschalbeitrag bildet;

9. *schließt sich* den Empfehlungen des Beitragsausschusses in Ziffer 132 seines Bericht⁴⁷ an;

10. *beschließt*, dass der Beitragssatz für Montenegro, das am 28. Juni 2006 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für das Jahr 2006 0,001 Prozent beträgt;

11. *beschließt außerdem*, dass Montenegro für jeden vollen Monat seiner Mitgliedschaft im Jahr 2006 einen Beitrag in Höhe von einem Zwölftel dieses Prozentsatzes entrichten wird;

12. *beschließt ferner*, dass die Beiträge Montenegros für das Jahr 2006 nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden wie bei anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen im Falle der von der Generalversammlung gebilligten Mittelbewilligungen oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen, bei denen die Beiträge Montenegros, die sich danach bestimmen, welcher Beitragskategorie für Friedenssicherungseinsätze das Land 2006 entsprechend den Bestimmungen der Versammlungsresolution 55/235 vom 23. Dezember 2000 zugeordnet wird, im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet werden;

13. *beschließt*, dass die veranlagten Beiträge Montenegros für das Jahr 2006 von den Beiträgen des ehemaligen Serbien und Montenegro für dasselbe Jahr abgezogen werden;

14. *beschließt außerdem*, dass die Vorauszahlungen Montenegros an den Betriebsmittelfonds im Einklang mit Artikel 3.7 der Finanzordnung⁴⁸ durch Anwendung seines Beitragssatzes für das Jahr 2006 auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Eingliederung seines Beitragssatzes in eine 100-Prozent-Tabelle für den Fonds für

2006-2007 hinzugefügt werden, gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Resolution 60/283 der Generalversammlung vom 7. Juli 2006;

15. *stellt fest*, dass gemäß ihrer Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992 die Veranlagung Montenegros für den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen durch die Anwendung seines ersten Beitragssatzes für Friedenssicherungseinsätze auf die genehmigte Höhe des Fonds zu berechnen ist;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne⁴⁹ und den entsprechenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beitragsausschusses⁵⁰;

17. *bekräftigt* Ziffer 1 ihrer Resolution 57/4 B;

18. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten;

19. *legt* den Mitgliedstaaten, die mit der Entrichtung ihrer Beiträge an die Vereinten Nationen im Rückstand sind, *nahe*, die Vorlage mehrjähriger Zahlungspläne zu erwägen.

RESOLUTION 61/238

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/654, Ziff. 6).

61/238. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

I

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere die Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004 und 60/258 vom 8. Mai 2006,

nach Behandlung des Tätigkeitsberichts der Gruppe für 2005 und ihres Arbeitsprogramms für 2006⁵¹,

Kenntnis nehmend von dem internen Reformprozess, den die Gruppe derzeit durchläuft, um ihre Wirksamkeit weiter zu erhöhen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2005 und ihrem Arbeitsprogramm für 2006⁵¹;

2. *begrüßt* die von der Gruppe fortlaufend unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Durchführung ihres Reformprozesses, auf die in den Ziffern 1 bis 6 ihres Berichts hingewiesen wird;

3. *bekräftigt* Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 60/258 und *ersucht* die Gruppe, der Generalversammlung auch

⁴⁸ Siehe ST/SGB/2003/7.

⁴⁹ A/61/68.

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 11* und Korrigendum (A/61/11 und Corr.1), Ziff. 75-78.

⁵¹ Ebd., *Supplement No. 34* (A/61/34).

künftig während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen Tagungen eine Vorabfassung ihres Arbeitsprogramms vorzulegen;

4. *begrüßt* es, dass die Gruppe den Schwerpunkt ihres Arbeitsprogramms zunehmend auf Fragen von systemweiter Bedeutung legt, und fordert die Gruppe, die als einziges externes Aufsichtsorgan für das gesamte System fungiert, nachdrücklich auf, ihre Arbeit und ihre Berichte auch künftig nach Möglichkeit auf Fragen von systemweitem Interesse zu konzentrieren, die für die effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung aller Organisationen, für die die Gruppe Dienste erbringt, nützlich und relevant sind;

5. *legt* der Gruppe *nahe*, verstärkt dazu beizutragen, die Effizienz und Wirksamkeit der jeweiligen Sekretariate bei der Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe zu erhöhen, und dafür zu sorgen, dass die Zielsetzungen der Organisationen mit einem Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit verwirklicht und die für die entsprechenden Tätigkeiten verfügbaren Ressourcen optimal eingesetzt werden;

6. *begrüßt* die in den Ziffern 27 bis 30 des Berichts der Gruppe vorgelegten Informationen, eingedenk dessen, dass die Anwendung der betreffenden Methode noch am Anfang steht, und ersucht darum, dass künftige Berichte nach Möglichkeit auch Informationen über geschätzte und tatsächlich erzielte Einsparungen, die Akzeptanz der Empfehlungen und den Stand ihrer Umsetzung nach Wirkungskategorie enthalten, insbesondere hinsichtlich der Empfehlungen, die das gesamte System oder mehrere Organisationen betreffen;

7. *erwartet mit Interesse* die Vorlage einer Analyse der Wirksamkeit der Empfehlungen der Gruppe, beruhend auf den in den Ziffern 29 bis 31 des Berichts beschriebenen acht Wirkungskategorien;

8. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Bemühungen der Gruppe um die Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden und bittet die Gruppe, sich erforderlichenfalls externen Fachbeurteilungen zu unterziehen;

II

nach Behandlung der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Verfahren zur Ernennung von Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵²,

eingedenk der Ziffern 8 und 9 der Resolution 59/267 der Generalversammlung und des Artikels 3 Absatz 2 der Satzung der Gruppe⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Verfahren zur Ernennung von Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵²;

2. *bestätigt* das bestehende Verfahren zur Ernennung von Inspektoren im Einklang mit Artikel 3 der Satzung der Gruppe⁵³;

3. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung ab 1. Januar 2008 bei der Aufstellung einer Liste von Län-

dern, die um Kandidatenvorschläge im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 der Satzung der Gruppe ersucht werden, die Mitgliedstaaten bitten wird, die Namen der Länder und ihrer jeweiligen Kandidaten gleichzeitig vorzulegen, wobei vorausgesetzt wird, dass die genannten Kandidaten diejenigen Kandidaten sind, die die jeweiligen Mitgliedstaaten im Rahmen des Möglichen zur Ernennung durch die Generalversammlung im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 der Satzung vorzuschlagen gedenken;

4. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, der Versammlung zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die wirksame Anwendung der genannten Auswahlverfahren zur effizienteren Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 der Satzung vorzulegen.

RESOLUTION 61/239

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/663, Ziff. 8).

61/239. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004 und 60/248 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung der Berichte der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für die Jahre 2004⁵⁴, 2005⁵⁵ und 2006⁵⁶, der Mitteilung des Sekretariats zur Übermittlung des Berichts der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes⁵⁷ und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe⁵⁸,

sowie nach Behandlung der Mitteilungen des Generalsekretärs über das Netzwerk höherer Führungskräfte⁵⁹ und die Mobilitäts- und Erschwerniszulage⁶⁰,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

⁵⁴ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 30 (A/59/30)*, Vol. I und II.

⁵⁵ *Ebd.*, *Sixtieth Session, Supplement No. 30 und Korrigendum (A/60/30 und Corr.1)*.

⁵⁶ *Ebd.*, *Sixty-first Session, Supplement No. 30 (A/61/30)*.

⁵⁷ A/59/153.

⁵⁸ A/59/399.

⁵⁹ A/60/209.

⁶⁰ A/60/723.

⁵² A/60/659.

⁵³ Resolution 31/192, Anlage.

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass für den internationalen öffentlichen Dienst Personal gewonnen wird, das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

in Bekräftigung der Satzung der Kommission⁶¹ sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für die Jahre 2005⁵⁵ und 2006⁵⁶;

2. *bittet* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Leitern dieser Organisationen eindringlich nahe zu legen, die Tätigkeit der Kommission uneingeschränkt zu unterstützen, namentlich indem sie ihr rechtzeitig sachdienliche Informationen für die Studien zur Verfügung stellen, die sie im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für das Gemeinsame System durchführt;

I

Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

A. Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems

unter Hinweis auf Abschnitt I.E Ziffer 1 ihrer Resolution 44/198, Abschnitt VI ihrer Resolution 51/216, Abschnitt I.C ihrer Resolution 55/223, Abschnitt II.A Ziffer 7 ihrer Resolution 57/285, Abschnitt I.C ihrer Resolution 59/268 und Abschnitt XVII ihrer Resolution 60/248,

A1 Pilotstudie über Gehaltsbänder/leistungsbezogene Vergütung

1. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 42 ihres Berichts für das Jahr 2005⁵⁵ und Ziffer 43 ihres Berichts für das Jahr 2006⁵⁶;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass bislang noch kein Projektleiter im Einklang mit der in Ziffer 86 a) des Berichts der Kommission für das Jahr 2003⁶² beschriebenen Aufgabenstellung des Pilotprojekts, von der die Generalversammlung in Abschnitt I.A Ziffer 2 ihrer Resolution 58/251 Kenntnis nahm, ausgewählt wurde;

3. *ersucht* die Kommission, für die Einsetzung eines ausschließlich für die Pilotstudie zuständigen Projektleiters zu sorgen, damit die Studie zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann;

A2 Leistungen für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Ehegatten

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 63 ihres Berichts für 2005⁵⁵;

A3 Mobilitäts- und Erschwerniszulage

1. *lobt* die Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der Vorschläge zur Änderung des Mobilitäts- und Erschwernispakets;

2. *billigt* die in den Ziffern 76 und 77 des Berichts der Kommission für 2005⁵⁵ genannten Definitionen der Begriffe Erschwernis und Mobilität;

3. *billigt außerdem* die vorgeschlagenen Regelungen für die Mobilitäts- und Erschwerniszulage, die Komponente zum Ausgleich des Nichtanspruchs auf Umzugskostenerstattung und den Abordnungszuschuss, die in Anhang II des Berichts der Kommission für 2005⁵⁵ enthalten sind;

4. *beschließt*, das neue System mit Wirkung vom 1. Januar 2007 anzuwenden;

A4 Erziehungsbeihilfe: Überprüfung der Methode zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 110 ihres Berichts für 2005⁵⁵;

2. *billigt*, mit Wirkung von dem am 1. Januar 2007 laufenden Schuljahr, die Empfehlung der Kommission in Ziffer 63 ihres Berichts für 2006⁵⁶, die Dauer der Anspruchsberechtigung auf Erziehungsbeihilfe zu ändern;

A5 Erziehungsbeihilfe: Überprüfung der Höhe

billigt, mit Wirkung von dem am 1. Januar 2007 laufenden Schuljahr, die Empfehlungen der Kommission in Ziffer 62 und Anhang II ihres Berichts für 2006⁵⁶;

B. Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge

unter Hinweis auf Abschnitt I.A Ziffer 4 ihrer Resolution 57/285, Abschnitt IX ihrer Resolution 59/266 vom 23. Dezember 2004 und Abschnitt I.B ihrer Resolution 59/268,

1. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 129 ihres Berichts für 2005⁵⁵;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission an dem Rahmen für Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge, der in Anhang IV ihres Berichts für 2005⁵⁵ enthalten ist;

C. Gefahrenzulage: Überprüfung der Höhe

unter Hinweis auf Abschnitt I.D ihrer Resolutionen 57/285, 58/251 und 59/268,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 147 und Anhang III ihres Berichts für 2005⁵⁵, die ab dem 1. Januar 2007 umzusetzen sind;

⁶¹ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

⁶² *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 30 (A/58/30)*.

D. Ansprüche international rekrutierter Bediensteter an für Familien ungeeigneten Dienstorten

unter Hinweis auf Abschnitt X Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 59/266,

beschließt, die Frage der Ansprüche international rekrutierter Bediensteter an für Familien ungeeigneten Dienstorten während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung nach Erhalt des diesbezüglichen Berichts der Kommission erneut zu behandeln;

E. Sonstiges

ersucht die Kommission, die Effektivität und die Wirkung der Maßnahmen zur Förderung der Rekrutierung und dauerhaften Bindung von Personal, insbesondere an schwierigen Dienstorten, zu prüfen und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

II

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

A. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 14,3 Prozent beträgt;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge eine gewisse Zeit lang in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

B. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichs-

staatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2007, wie von der Kommission in Ziffer 94 a) ihres Berichts für 2006⁵⁶ empfohlen, die in Anlage IV des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

C. Netzwerk höherer Führungskräfte

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über das Netzwerk höherer Führungskräfte⁵⁹;

2. *schließt sich* dem Beschluss der Kommission in Ziffer 211 ihres Berichts für 2006⁵⁶ an;

3. *ersucht* die Kommission, das durch den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführte Projekt zur Verbesserung der Managementkapazität und der Leistung des Leitungspersonals auch weiterhin zu überwachen und der Generalversammlung gegebenenfalls ihre Auffassungen und Empfehlungen zukommen zu lassen;

D. Ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen

1. *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen der Kommission in ihrem Bericht für 2006⁵⁶;

2. *nimmt mit Enttäuschung Kenntnis* von den unzureichenden Fortschritten in Bezug auf die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von ihrer erheblichen Unterrepräsentierung in herausgehobenen Positionen;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen der Kommission in Ziffer 108 ihres Berichts für 2006⁵⁶;

4. *legt* der Kommission *eindringlich nahe*, auch künftig Empfehlungen für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen abzugeben;

E. Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades: Überprüfung der Höhe

billigt die geänderten Beträge der Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades, die in Ziffer 126 und Anhang V des Berichts der Kommission für 2006⁵⁶ aufgeführt sind;

F. Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, ihre derzeitige Untersuchung der Gesamtbezüge abzuschließen und sich weiter an dem derzeitigen Vergleichsstaatsdienst zu orientieren;

G. Gemeinsame Personalabgabetabelle

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 70 ihres Berichts für 2006⁵⁶;

III

Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbares Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

1. *hebt hervor*, dass die Kapazitäten der Kommission für die Bereitstellung von Sachverstand und die grundsatzpolitische Beratung weiter gestärkt werden sollen;

2. *betont*, dass die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Arbeit der Kommission die ihr gebührende Bedeutung und Aufmerksamkeit zukommen lassen müssen;

3. *beschließt*, für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission eine Beschränkung auf zwei volle Amtszeiten einzuführen;

4. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmung in Ziffer 3 auf die nach dem 1. Januar 2008 ernannten Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission Anwendung findet;

5. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, bei der Auswahl der Mitglieder der Kommission für eine ausgewogenere Vertretung von Männern und Frauen zu sorgen;

6. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, bei der Benennung von Kandidaten für die Mitgliedschaft in der Kommission die in Artikel 3 ihrer Satzung⁶¹ genannten Qualifikationen und Erfahrungen zu berücksichtigen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Kandidaten über Management- und Führungserfahrung sowie über einschlägige Kenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:

a) Grundsätze und Praktiken des Personalmanagements;

b) Konzepte und Praktiken der Organisationsgestaltung und des Veränderungsmanagements;

c) Konzepte und Praktiken der Führung und strategischen Planung;

d) internationale und globale politische, soziale und wirtschaftliche Fragen;

8. *legt der Kommission nahe*, ihre Arbeitsmethoden auch weiterhin nach Bedarf im Benehmen mit Vertretern des Personals und der Organisationen des Gemeinsamen Systems zu prüfen.

RESOLUTION 61/240

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/664, Ziff. 9).

61/240. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/224 vom 23. Dezember 2000, 57/286 vom 20. Dezember 2002 und 59/269 vom 23. Dezember 2004 sowie Abschnitt III ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über seine drei- und fünfzigste Tagung an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁶³, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds⁶⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵,

I

Versicherungsmathematische Fragen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/286, Abschnitt I, und 59/269, Abschnitt I,

nach Behandlung der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die zum 31. Dezember 2005 zum fünften Mal in Folge einen versicherungsmathematischen Überschuss ergab, und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der versicherungsmathematischen Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, nämlich der Entwicklung von einem versicherungsmathematischen Überschuss von 0,36 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1997 auf einen versicherungsmathematischen Überschuss von 4,25 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1999, auf 2,92 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2001, auf 1,14 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2003 und auf 1,29 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2005, und insbesondere von den Auffassungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in Anhang VII beziehungsweise VIII des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁶³ wiedergegeben sind;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der vom Ausschuss der Versicherungsmathematiker geäußerten Auffassung, dass auf Grund des anhaltenden Überschusses ein Teil des 2005 ermittelten Überschusses zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Verbesserung der Versorgungsleistungen zur Verfügung gestellt werden könnte, dass es aus Gründen der Vorsicht jedoch geboten sei, den größten Teil des Überschusses einzubehalten;

3. *verweist* darauf, dass die Versammlung schon im Jahr 2002 die Änderung der die Versorgungsleistungen betreffenden Satzungsbestimmungen des Fonds, mit der die Einschränkung des Anspruchs auf Anrechnung früherer Beitragszeiten nach Maßgabe der Dauer des früheren Dienstverhältnisses abgeschafft würde, grundsätzlich gebilligt hat;

⁶³ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 9 (A/61/9)*.

⁶⁴ A/C.5/61/2.

⁶⁵ A/61/545.

4. *billigt* die in Anhang XVII des Berichts des Rates aufgeführte Änderung der die Versorgungsleistungen betreffenden Satzungsbestimmungen des Fonds, mit der die Einschränkung des Anspruchs auf Anrechnung früherer Beitragszeiten für gegenwärtige und künftige Mitglieder nach Maßgabe der Dauer des früheren Dienstverhältnisses abgeschafft wird;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates, die Geschäftsordnung des Fonds dahin gehend zu ändern, dass für den Ausschuss der Versicherungsmathematiker und den Anlageausschuss Ad-hoc-Mitglieder ernannt werden können;

6. *erteilt* im Einklang mit Artikel 13 der Satzung des Fonds und mit dem Ziel der Sicherung der Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche *ihre Zustimmung*

a) zu dem überarbeiteten Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen von Mitgliedern des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und von Mitgliedern des Pensionsplans für die Mitarbeiter der Weltbankgruppe in der vom Rat genehmigten und in Anhang IX Abschnitt A des Berichts des Rates⁶³ enthaltenen Fassung, das am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird;

b) zu dem neuen Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen von Mitgliedern des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und von Mitgliedern der Koordinierten Organisationen in der in Anhang IX Abschnitt B des Berichts des Rates⁶³ enthaltenen Fassung, das am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird;

7. *beschließt* auf Grund der positiven Empfehlung des Rates, dass die Internationale Organisation für Migration mit Wirkung vom 1. Januar 2007 als neue Mitgliedorganisation des Fonds aufgenommen wird;

II

Pensionsanpassungssystem

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/286, Abschnitt II, und 59/269, Abschnitt II,

nach Behandlung der von dem Beratenden Versicherungsmathematiker, dem Ausschuss der Versicherungsmathematiker und dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfungen verschiedener Aspekte des Pensionsanpassungssystems, die im Bericht des Rates⁶³ beschrieben sind,

1. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, mit Wirkung vom 1. April 2007 die derzeitige Verringerung der ersten nach dem Pensionsanpassungssystem des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen fälligen Anpassung der ausgezahlten Versorgungsleistungen nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex von 1,0 Prozent auf 0,5 Prozent zu senken und anlässlich der nächsten Anpassung bei denjenigen gegenwärtigen Ruhestandsbediensteten und Versorgungsempfängern, auf deren Versorgungsleistungen die 1,0-prozentige Verringerung bereits angewendet wurde, eine Erhöhung der Leistungen um 0,5 Prozent vorzunehmen;

2. *genehmigt* dementsprechend mit Wirkung vom 1. April 2007 die in Anhang XVIII des Berichts des Rates⁶³ enthaltenen Änderungen des Pensionsanpassungssystems;

3. *verweist* auf ihren Beschluss in Abschnitt II ihrer Resolution 59/269, den Rat zu bitten, Informationen über die besondere Situation der Versorgungsempfänger in Ländern, in denen eine Dollarisierung stattgefunden hat, und über mögliche Vorschläge zur Milderung der daraus entstehenden nachteiligen Folgen vorzulegen, und stellt fest, dass der Rat sich nicht auf eine Empfehlung zur Milderung der nachteiligen Folgen für Versorgungsempfänger in Ländern, in denen eine Dollarisierung stattgefunden hat, einigte;

4. *trägt* dem Umstand *Rechnung*, dass der Rat einen Konsens darüber erzielte, dass die Dollarisierung die Kaufkraft einiger in Ecuador lebender Ruhestandsbediensteter und Versorgungsempfänger beeinträchtigt hat, und dass er den Sekretär/Geschäftsführer bat, die dort lebenden Ruhestandsbediensteten zu besuchen;

5. *bittet* den Rat, 2007 nach Beratung mit dem Ausschuss der Versicherungsmathematiker eine praktikable Ad-hoc-Maßnahme zur ausreichenden Milderung der aus der Dollarisierung in Ecuador entstandenen nachteiligen Folgen zu unterbreiten;

III

Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

nach Behandlung der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des diesbezüglichen Berichts des Rates der Rechnungsprüfer, der bezüglich der internen Revisionen des Fonds bereitgestellten Informationen sowie der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁶³,

vermerkt, dass aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zweijahreszeitraum hervorgeht, dass die Rechnungsabschlüsse den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen und dass die Transaktionen des Pensionsfonds in allen maßgeblichen Punkten mit der Finanzordnung und der legislativen Grundlage im Einklang stehen⁶⁶;

IV

Verwaltungsregelungen und revidierter Haushaltsplan des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 57/286, Abschnitt X ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003, Abschnitt IV ihrer Resolution 59/269 und Abschnitt III ihrer

⁶⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 9 (A/61/9)*, Anhang X.

Resolution 60/248 betreffend die Verwaltungsregelungen und -ausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen,

nach Behandlung von Kapitel VII des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁶³ über die Verwaltungsregelungen des Fonds,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 132 und 133 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen enthaltenen Angaben zu den revidierten Haushaltsvoranschlägen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁶³;

2. *genehmigt* die Erhöhung der zusätzlichen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 von 108.262.500 US-Dollar auf einen Gesamtbetrag von 110.665.500 Dollar für

a) die Neueinstufung von zwei Informationstechnologie-Stellen im Sekretariat des Fonds;

b) die mit der Tätigkeit des neu eingerichteten Prüfungsausschusses zusammenhängenden Reisekosten;

c) die Stärkung des Anlageverwaltungsdienstes durch die Hinzufügung von fünf neuen Stellen, die Indexmanagementkosten, einschließlich der Kosten für Übergangsmanagementdienste, sowie die Kosten für Berater;

d) die Stärkung der Funktionen der externen Prüfung des Fonds und die Ausweitung der Innenrevision des Fonds;

e) die Verwaltungskosten für die Durchführung der genehmigten Änderungen der die Versorgungsleistungen betreffenden Bestimmungen;

3. *vermerkt*, dass der Rat den Fonds darum ersucht hat, sich weiter um die Konsolidierung der informationstechnischen Dienste des Sekretariats des Fonds und des Anlageverwaltungsdienstes zu bemühen;

4. *vermerkt außerdem*, dass der Rat übereingekommen ist, dass seine Kosten bis zum 1. Januar 2008 weiter nach der gegenwärtigen Methode von den Mitgliedorganisationen des Fonds gemeinsam getragen werden und dass ab dem genannten Zeitpunkt alle Kosten des Rates in den Haushaltsplan des Fonds eingestellt und als Verwaltungsausgaben verbucht werden;

V

Hinterbliebenenrente

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/224, Abschnitt V, 57/286, Abschnitt V, und 59/269, Abschnitt VI,

1. *vermerkt*, dass der Rat den Sekretär/Geschäftsführer ersucht hat, dem Rat 2007 eine umfassende Studie über die Versorgungsleistungen für Familienangehörige der Mitglieder und Ruhestandsbediensteten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen betreffenden Bestimmungen vorzulegen;

2. *stellt fest*, dass der Rat übereingekommen ist, dass der Fonds zum Zweck der späteren Festsetzung von Ansprüchen auf Versorgungsleistungen nach den Artikeln 34 und 35 der

Satzung des Fonds den persönlichen Status eines Mitglieds in der von der Organisation, bei der das Mitglied beschäftigt ist, anerkannten und dem Fonds gemeldeten Form registriert;

VI

Größe und Zusammensetzung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und seines Ständigen Ausschusses

betonend, wie wichtig eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedorganisationen im Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und in seinem Ständigen Ausschuss ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁶³ enthaltenen Angaben zur Überprüfung der Größe und Zusammensetzung des Rates und seines Ständigen Ausschusses, insbesondere dem Beschluss des Rates, keine Veränderung seiner Größe und Zusammensetzung zu empfehlen;

2. *vermerkt* in diesem Zusammenhang, dass der Rat anerkannt hat, dass sein Beschluss, seine gegenwärtige Größe, Zusammensetzung und Sitzverteilung beizubehalten, dem in der Resolution 57/286 der Generalversammlung mit Blick auf die Größe und Zusammensetzung des Rates bekundeten Ziel, zu einer ausgewogeneren Vertretung zu gelangen, nicht voll entspricht;

3. *vermerkt außerdem*, dass der Rat übereingekommen ist, seine Größe und Zusammensetzung zu überprüfen, sobald er ausreichend Zeit zur Bewertung der Ergebnisse seiner anderen Beschlüsse zu diesem Gegenstand gehabt hat, die sich vorrangig auf die Steigerung der Effizienz richten;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Empfehlungen des Rates zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit sowie von seiner Absicht, 2007 ein Grundsatzpapier zur Frage der Mitgliedschaft und der Anwesenheit bei den Tagungen des Rates und seines Ständigen Ausschusses zu behandeln;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates, die Geschäftsordnung des Fonds zu ändern, um die vom Rat 2004 vorläufig gewährte Berechtigung des zusätzlichen Ersatzvertreters der Generalversammlung zur Teilnahme an den Tagungen des Ständigen Ausschusses förmlich zu regeln;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Rates, dass die Kosten für die Teilnahme von zwei Vertretern der Ruhestandsbediensteten an den Tagungen des Rates und für die Teilnahme eines Vertreters der Ruhestandsbediensteten an den Tagungen des Ständigen Ausschusses vorläufig als Kosten des Rates gemeinsam getragen werden, bis der Rat auf seiner Tagung im Jahr 2008 die Modalitäten für eine ordnungsgemäße Wahl der Vertreter der Ruhestandsbediensteten prüft;

7. *vermerkt*, dass der Rat außerdem beschlossen hat, von 2007 an wieder jährliche Tagungen abzuhalten, mit dem Ziel, seine Arbeit innerhalb von fünf Arbeitstagen abzuschließen, und dass er sich in den ungeraden Jahren hauptsächlich mit dem Haushaltsplan des Fonds befassen wird;

VII

Sonstige Fragen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates, einen Prüfungsausschuss einzurichten, um die Kommunikation zwischen den Innenrevisoren, den externen Rechnungsprüfern und dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen zu verbessern, und die Geschäftsordnung des Fonds entsprechend abzuändern, und schließt sich in dieser Hinsicht der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an, wonach der Prüfungsausschuss aus Mitgliedern bestehen soll, die über einschlägige Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Rechnungswesens, des Finanzmanagements, einschließlich Risikomanagements, und der Rechnungsprüfung verfügen⁶⁷;

2. *stellt fest*, dass sich der Rat die organisationsweite Risikomanagementpolitik des Fonds zu eigen gemacht hat;

3. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Rates⁶⁵ zum Inhalt und zu den Schlussfolgerungen der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst durchgeführten Untersuchung der Veränderungen der Durchschnittssteuersätze an den Amtssitzdienstorten, die als Grundlage für die Aufstellung der geltenden gemeinsamen Personalabgabetablelle für die ruhegehaltstfähigen Bezüge dienen;

4. *vermerkt*, dass der Rat den ausführlichen Bericht des medizinischen Beraters für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2005 behandelt hat;

5. *vermerkt außerdem*, dass der Rat die Absicht hat, auf seiner Tagung 2007 die derzeitigen Bestimmungen für Sonderanpassungen für kleine Ruhegehälter und auf seiner Tagung 2008 die derzeitigen Regelungen für die zeitlichen Abstände der Anpassungen an die Lebenshaltungskosten zu überprüfen;

6. *ersucht* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen, sich bei seiner Überprüfung der Frage der kleinen Ruhegehälter mit den nachteiligen Auswirkungen von Verwaltungskosten, Transaktionsgebühren oder Bankprovisionen auf die Versorgungsleistungen zu befassen, mit dem Ziel, solche Auswirkungen zu verhindern, und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Rahmen seiner Überprüfung darüber Bericht zu erstatten, und bittet den Rat, die Möglichkeit einer weiteren Diversifizierung der Banktransaktionen zu erkunden;

7. *vermerkt*, dass der Rat die Absicht hat, die mögliche Bestimmung über den Kauf zusätzlicher Beitragsjahre regelmäßig zu überprüfen;

8. *vermerkt außerdem*, dass der Rat beschlossen hat, sowohl das derzeitige System für die Festsetzung der Versorgungsleistungen für Ortskräfte des Höheren Dienstes als auch die derzeit angewandte Methode zur Ermittlung der letzten Durchschnittsbezüge der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes unverändert zu lassen, und dass das Sekretariat des Fonds beide Themen weiter verfolgen wird;

9. *nimmt Kenntnis* von den sonstigen im Bericht des Rates behandelten Angelegenheiten;

10. *fordert* den Anlageverwaltungsdienst *auf*, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Festsetzung der Risikotoleranz, die Verbesserung der internen Überprüfung der Anlageergebnisse und das Auftragsverwaltungssystem zügig umzusetzen;

11. *fordert* die rasche Besetzung aller freien Stellen des Höheren Dienstes, einschließlich der mit dieser Resolution genehmigten fünf neuen Stellen im Anlageverwaltungsdienst;

VIII

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁶⁴ und den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht⁶³;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Anstieg des Marktwerts des Fondsvermögens und den während des Zweijahreszeitraums erzielten Erträgen und insbesondere der realen Jahresrendite in Höhe von 4,3 Prozent für den Zeitraum von 46 Jahren bis zum 31. März 2006;

3. *betont* die Notwendigkeit einer umfassenden Studie über das Aktiv-Passiv-Management, einschließlich einer Bewertung der finanziellen Risiken und der Empfehlungen zur Portfoliostrukturierung, sowie einer Studie über die Lenkungsstruktur des Fonds unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Sekretariat des Fonds und dem Anlageverwaltungsdienst, deren jeweilige Ergebnisse dem Rat zur Behandlung vorzulegen sind;

4. *vermerkt*, dass der Rat den Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlagetätigkeiten des Fonds in seiner Absicht unterstützt hat, das Portfolio für Nordamerika-Aktien unter Heranziehung der gegenwärtigen Vergleichsindizes passiv zu verwalten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Beschaffung von Dienstleistungen für die passive Vermögensverwaltung die Finanzvorschriften und die Finanzordnung der Vereinten Nationen⁶⁸ und die Resolutionen der Generalversammlung über das Beschaffungswesen in vollem Umfang einzuhalten und dem Rat auf seiner nächsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *stellt fest*, dass der Rat dem Anlageverwaltungsdienst des Fonds nahe gelegt hat, sich so weit wie möglich an die Grundsätze des Globalen Paktes zu halten, ohne die vier festgeschriebenen Anlagekriterien Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertibilität zu gefährden, und dass er den Anlageverwaltungsdienst nachdrücklich aufgefordert hat, sich weiter um die Beitreibung der von mehreren Mitgliedstaaten geschuldeten Steuerrückerstattungen zu bemühen;

⁶⁷ A/61/545, Ziff. 21.

⁶⁸ ST/SGB/2003/7.

IX

Anlagestreuung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/119 A bis C vom 10. Dezember 1981 und 59/269,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der geringen Zunahme der Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die weiteren Schritte und Bemühungen Bericht zu erstatten, die unternommen wurden, um die Anlagen in Entwicklungsländern so weit wie möglich zu steigern;

2. *bekräftigt* die Politik der Streuung der Anlagen des Fonds über alle geografischen Regionen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, im Einklang mit den vier Kriterien der Sicherheit, der Rentabilität, der Liquidität und der Konvertibilität.

RESOLUTION 61/241

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/655, Ziff. 6).

61/241. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs, nämlich des ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2006-2007 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁶⁹, und des Berichts über die finanziellen und sonstigen Auswirkungen der Einführung eines Zusatzgehalts zur Bindung von Personal am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und der darin enthaltenen Empfehlungen⁷¹,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 60/240 und 60/241 vom 23. Dezember 2005,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2006-2007 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁶⁹, sowie von seinem Bericht über die finanziellen und sonstigen Auswirkungen der Einführung eines Zusatzgehalts zur Bindung von Personal am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷⁰;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷² an;

3. *betont*, wie wichtig es ist, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Rates Bericht zu erstatten;

4. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, ihr die Berichte über den Vollzug des Haushalts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und die entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen rechtzeitig vorzulegen, damit sie sie angemessen prüfen kann;

5. *verweist* auf Ziffer 9 ihrer Resolution 60/241 und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 eine revidierte Mittelbewilligung zu Gunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insgesamt 277.127.700 US-Dollar brutto (254.757.400 Dollar netto);

⁶⁹ A/61/586.

⁷⁰ A/61/522.

⁷¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 5K* und Korrigendum (A/61/5/Add.11 und Corr.1), Kap. II.

⁷² Siehe A/61/591 und A/61/633.

7. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2007 den Betrag von 71.124.250 Dollar brutto (65.656.200 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 3.684.650 Dollar brutto (3.933.700 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt ferner*, für das Jahr 2007 den Betrag von 71.124.250 Dollar brutto (65.656.200 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 3.684.650 Dollar brutto (3.933.700 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht,

nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

9. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 10.936.100 Dollar, einschließlich des Betrags von 498.100 Dollar, der den für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 gebilligten geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 7 und 8 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 (siehe Resolution 60/241)	269.758.400	246.890.000
<i>zuzüglich:</i> vorgeschlagene Änderungen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 (siehe A/61/586)	7.369.300	7.867.400
Vorgeschlagene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	277.127.700	254.757.400
Veranlagung für 2006	134.879.200	123.445.000
Für 2007 zu veranlagender Restbetrag	142.248.500	131.312.400
<i>davon:</i>		
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2007 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	71.124.250	65.656.200
nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2007 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	71.124.250	65.656.200

RESOLUTION 61/242

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/656, Ziff. 6).

61/242. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs, nämlich des ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2006-2007 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Ver-

stöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁷³ und des Berichts über die finanziellen und sonstigen Auswirkungen der Einführung eines Zusatzgehalts zur Bindung von Personal am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der darin enthaltenen Empfehlungen⁷⁵,

⁷³ A/61/585.

⁷⁴ A/61/522.

⁷⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 5L* und Korrigendum (A/61/5/Add.12 und Corr.1), Kap. II.

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 60/242 und 60/243 vom 23. Dezember 2005,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2006-2007 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁷³ sowie von seinem Bericht über die finanziellen und sonstigen Auswirkungen der Einführung eines Zusatzgehalts zur Bindung von Personal am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷⁴;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶ an;

3. *betont*, wie wichtig es ist, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Rates Bericht zu erstatten;

4. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, ihr die Berichte über den Vollzug des Haushalts des Internationalen Strafge-

richtshofs für das ehemalige Jugoslawien und die entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen rechtzeitig vorzulegen, damit sie sie angemessen prüfen kann;

5. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 eine revidierte Mittelbewilligung zu Gunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Höhe von insgesamt 326.573.900 US-Dollar brutto (297.146.300 Dollar netto);

6. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2007 den Betrag von 86.940.250 Dollar brutto (78.995.675 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 10.718.300 Dollar brutto (9.418.200 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

7. *beschließt ferner*, für das Jahr 2007 den Betrag von 86.940.250 Dollar brutto (78.995.675 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 10.718.300 Dollar brutto (9.418.200 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 15.889.150 Dollar, einschließlich des Betrags von 2.600.200 Dollar, der den für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 6 und 7 anzurechnen ist.

⁷⁶ Siehe A/61/591 und A/61/633.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 (siehe Resolution 60/243)	305.137.300	278.559.400
<i>zuzüglich:</i> vorgeschlagene Änderungen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 (siehe A/61/585)	21.436.600	18.836.400
<i>abzüglich:</i> geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	(249.500)	(249.500)
Vorgeschlagene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	326.324.400	297.146.300
Veranlagung für 2006	(152.443.900)	(139.154.950)
Für 2007 zu veranlagender Restbetrag	173.880.500	157.991.350
<i>davon:</i>		
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2007 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	86.940.250	78.995.675
nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2007 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	86.940.250	78.995.675

RESOLUTION 61/243

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/665, Ziff. 6).

61/243. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 58/256 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie den Generalsekretär in Ziffer 15 ihrer Resolution 55/235 ersuchte, die Zusammensetzung der in der Resolution beschriebenen Kategorien für die Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten für Friedenssicherungseinsätze alle drei Jahre gleichzeitig mit der Überprüfung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt im Einklang mit den in der Resolution festgelegten Kriterien zu aktualisieren und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie den Generalsekretär in Ziffer 3 ihrer Resolution 58/256 ersuchte, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Aktualisierung der Zusammensetzung der Beitragskategorien für Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum 2007 bis 2009 im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 55/235 Bericht zu erstatten,

unter Hinweis auf ihren in Ziffer 16 der Resolution 55/235 enthaltenen Beschluss, die Einteilung der Beitragskategorien für Friedenssicherungseinsätze nach neun Jahren zu überprüfen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 55/235 und 55/236⁷⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁷;
2. *billigt* die aktualisierte Zusammensetzung der Kategorien, nach denen der Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt anzupassen ist, um die Beitragssätze der Mitgliedstaaten für Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum 2007 bis 2009 festzulegen⁷⁸;
3. *beschließt*, sowohl Montenegro als auch Serbien für das Jahr 2006 in die Kategorie I einzustufen;
4. *beschließt außerdem*, die Einteilung der Beitragskategorien für Friedenssicherungseinsätze auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu überprüfen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Aktualisierung der Zusammensetzung der Beitragskategorien für Friedenssicherungseinsätze

⁷⁷ A/61/139 und Corr.1.

⁷⁸ Ebd., Anhang II.

denssicherungseinsätze für den Zeitraum 2010 bis 2012 Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung des Beschlusses der Versammlung, die Kategorieneinteilung zu überprüfen.

RESOLUTION 61/244

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/659, Ziff. 6).

61/244. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 und 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 60/1 vom 16. September 2005 und 60/260 vom 8. Mai 2006 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte über Fragen des Personalmanagements, die der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt wurden⁷⁹, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰,

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

in Würdigung des Andenkens aller Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben,

I

Reform des Personalmanagements

1. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Personalvertreter aus New York nicht an dem Konsultationsprozess teilnahmen, betont, wie wichtig ein sinnvoller Dialog über Fragen des Personalmanagements zwischen Personal und Leitung ist, und fordert beide Parteien auf, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung von Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen und den Konsultationsprozess wieder aufzunehmen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs zu dem neuen Rahmen für das Personalmanagement und hebt hervor, dass er auf klaren ethischen Normen, Einfachheit, Klarheit und Transparenz, der Rekrutierung von Personal mit einem Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, Integrität und Professionalität, der Laufbahntwicklung, der Erfüllung der Mandate in Bezug auf geografische Verteilung und die

ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen, der Rechenschaftspflicht der Führungskräfte und der anderen Bediensteten sowie dem operativen Bedarf am Amtssitz und im Feld zu beruhen hat;

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Mitwirkung von Personalvertretern an der Arbeit der zentralen Überprüfungsgeräten ist, und wiederholt sein Ersuchen an den Generalsekretär und seine Bitte an die Personalvertreter, sich an dem Konsultationsprozess zu beteiligen;

4. *stellt fest*, dass es für das reibungslose Funktionieren der Vereinten Nationen unerlässlich ist, hohe Fluktuationsraten im Höheren Dienst möglichst zu vermeiden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr im Rahmen des zweijährlichen Personalmanagementberichts über die jährlichen Fluktuationsraten im Höheren Dienst im Sekretariat der Vereinten Nationen und in den Feldmissionen Bericht zu erstatten und dabei eine Aufschlüsselung nach Rangstufen vorzunehmen;

II

Rekrutierung und Stellenbesetzung

1. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

2. *verweist erneut* auf Abschnitt V Ziffer 2 ihrer Resolution 53/221, wonach Einstellungen, Ernennungen und Beförderungen von Bediensteten ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht oder Religion und im Einklang mit den Grundsätzen der Charta sowie dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu erfolgen haben;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen zu berichten, die zur Überprüfung der Gewährleistung eines Höchstmaßes an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit als dem ausschlaggebenden Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten, unter gebührender Berücksichtigung der Personalrekrutierung auf möglichst breiter geografischer Grundlage im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta, ergriffen werden, und der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf das ordnungsgemäße Funktionieren und die Zusammensetzung der zentralen Überprüfungsgeräten zu achten, um zu gewährleisten, dass sie ihre Aufgaben im Rahmen des Personalauswahlsystems wirksam wahrnehmen, und zu diesem Zweck ein Orientierungs- und Schulungsprogramm für die Mitglieder auszuarbeiten und ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, eine Überprüfung des Personalauswahlsystems mit besonderem Schwerpunkt auf der Leistungssteigerung im Sekretariat der Vereinten

⁷⁹ A/59/388, A/59/526 und Add.1, A/59/716, A/59/724, A/59/786, A/60/262, A/60/310, A/60/861, A/61/201, A/61/228 und Corr.1, A/61/255 und Add.1 und Add.1/Corr.1, A/61/257 und Corr.1 und Add.1-3 und Add.1/Corr.1, A/61/274 und A/61/319.

⁸⁰ A/61/537.

ten Nationen vorzunehmen, und in diesem Rahmen eine Meinungsumfrage unter Führungskräften unter anderem zu der Frage durchzuführen, welche Möglichkeiten dieses System bietet, für jede Stelle den qualifiziertesten Bewerber auszuwählen sowie die geografische Vertretung und die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen zu verbessern, und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Rahmen seines regulären Berichts über das Personalwesen darüber Bericht zu erstatten;

6. *bekräftigt* Artikel 4.4 des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen und beschließt, am Kriterium des geografischen Status als einem der Schlüsselemente des Personalauswahlsystems festzuhalten, um zu gewährleisten, dass die der geografischen Verteilung unterliegenden Stellen auf allen Rangstufen geografisch ausgewogen besetzt sind;

7. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozess unter Einhaltung des Artikels 101 Absatz 3 der Charta zu beschleunigen, um die Vielfalt, die vielseitige Qualifikation und die Flexibilität des Personals zu gewährleisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu erkunden, wie die Beschäftigungsmöglichkeiten im System der Vereinten Nationen noch stärker bekannt gemacht werden können, namentlich durch eine aktivere Personalwerbung, über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, die Informationszentren der Vereinten Nationen und die Landesbüros der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, für eine größere Ausgewogenheit bei der geografischen Vertretung und der Vertretung von Männern und Frauen in der Organisation zu sorgen;

9. *erkennt an*, dass der Rekrutierungsprozess bei den Vereinten Nationen durch die Verwendung von Vorauswahllisten erheblich beschleunigt werden kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die volle Ausschöpfung der bestehenden Reservelisten für die Rekrutierung zu fördern und die Verwendung von Vorauswahllisten auf der Grundlage des durch strategische Personalplanung ermittelten Bedarfs der Organisation zu vervollkommen und dabei die Notwendigkeit der Transparenz, der Unterstützung für die Bestimmungen des Artikels 101 der Charta, der administrativen und ressourcenbezogenen Auswirkungen sowie der Mandate in Bezug auf die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen zu berücksichtigen und ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, ein Zentrum für Rekrutierung und Stellenbesetzung zu schaffen, um Führungskräfte bei der Mitarbeiterauswahl zu unterstützen und die Rekrutierung im gesamten Sekretariat einheitlicher abzuwickeln, und bittet den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Vorschläge vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Anwendung des geplanten beschleunigten Rekrutierungsverfahrens auf den Ausgleich kurzfristiger Bedarfsspitzen be-

schränkt ist und von den herkömmlichen Rekrutierungsverfahren nur in Ausnahmefällen abgewichen wird, und ersucht den Generalsekretär außerdem, ihr im Rahmen ihrer Behandlung des Personalmanagements über die Nutzung dieses Mechanismus, namentlich die Kriterien für die Definition solcher Ausnahmen, Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, weiter darauf hinzuarbeiten, den für die Stellenbesetzung erforderlichen Zeitraum zu verringern, indem er sich mit den Faktoren auseinandersetzt, die zu Verzögerungen im Auswahl-, Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozess beitragen, und ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, an den von der Generalversammlung festgelegten Beschränkungen für die Abordnung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes zu Feldmissionen festzuhalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die in seinem Bericht über die Personalstruktur des Sekretariats⁸¹ beschriebene Neuerung, Informationen über alle beim Sekretariat der Vereinten Nationen unter Vertrag stehenden Bediensteten vorzulegen, für die kommenden Jahre weiterzuführen und so ein umfassenderes, nach Nationalität, Laufbahngruppe und Geschlecht gegliedertes Bild der Bediensteten zu vermitteln;

16. *bekräftigt*, dass die Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, bekräftigt außerdem die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in den Stellenausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

17. *erkennt an*, dass das Zusammenwirken der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort unabdingbar ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und bekräftigt daher, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;

III

Nationale Auswahlwettbewerbe

1. *bekräftigt*, dass P-2-Stellen, die der geografischen Verteilung unterliegen, über nationale Auswahlwettbewerbe besetzt werden, mit dem Ziel, die Nichtrepräsentierung beziehungsweise die Unterrepräsentierung von Mitgliedstaaten im Sekretariat zu verringern, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, von dieser Möglichkeit vollen Gebrauch zu machen und insbesondere die Rekrutierung von Bewerbern zu beschleunigen, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben;

⁸¹ A/61/257 und Corr.1.

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass eine hohe Zahl von Bewerbern, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, jahrelang auf der Reserveliste verbleibt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Bewerber, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, rasch eine Stelle erhalten;

4. *begrüßt* die verstärkten Anstrengungen des Generalsekretärs, die Besetzung von Stellen mit Bewerbern, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, zentral zu steuern, und *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Anstrengungen Bericht zu erstatten;

IV

Mobilität

1. *bekräftigt* Abschnitt VIII ihrer Resolution 59/266;

2. *betont*, dass mit der Erhöhung der Mobilität das Ziel verfolgt wird, die Wirksamkeit der Organisation zu verbessern und die Qualifikationen und Fähigkeiten der Bediensteten zu fördern;

3. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit des Generalsekretärs an der Mobilitätspolitik und ermutigt ihn, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung weitere Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen;

4. *bekräftigt*, unter Anerkennung der voraussichtlichen positiven Auswirkungen der Mobilitätspolitik, dass ihre Durchführung möglicherweise auch Probleme und Herausforderungen mit sich bringen wird, die es zu bewältigen gilt;

5. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, ihr während des Hauptteils ihrer zweiundsechzigsten Tagung über klare Indikatoren, Richtgrößen, die Zahl der Bediensteten, Fristen und Kriterien für die Durchführung der Mobilitätspolitik Bericht zu erstatten und dabei die Erfordernisse der Organisation sowie Möglichkeiten zum Schutz der Rechte der Bediensteten im Rahmen des Systems der Rechtspflege zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die bereits durchgeführten Phasen der Mobilitätspolitik Bericht zu erstatten und dabei Prognosen für die noch vorgesehenen Phasen sowie eine Bewertung der einschlägigen Verwaltungs- und Managementfragen abzugeben;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, eine Analyse des Programms für gesteuerte Mobilität zu erstellen und darin Informationen über seine finanziellen Auswirkungen sowie seinen Nutzen in Bezug auf die Steigerung der Effizienz der Organisation und auf die Auseinandersetzung mit Fragen wie dem hohen Anteil unbesetzter Stellen aufzunehmen und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, die Einhaltung der Höchstgrenze für die Verweildauer auf einem Dienstposten im Lichte der Erfahrungen mit der gesteuerten Mobilität auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu überprüfen;

9. *beschließt außerdem*, die Schaffung drei neuer befristeter Stellen – zwei P-4-Stellen und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes – zu bewilligen, um die Arbeit des Generalsekretärs in diesem Bereich zu unterstützen;

10. *beschließt ferner*, im Rahmen des ordentlichen Haushalts zusätzliche Mittel in Höhe von 331.000 US-Dollar zu bewilligen;

11. *beschließt*, in Kapitel 35 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zusätzliche Mittel in Höhe von 35.400 Dollar zu bewilligen, die gegen einen Betrag in gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen sind;

12. *vermerkt*, dass der Generalsekretär im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für 2007-2008 eine Mitteleinreichung einreichen wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Weiterentwicklung der Mobilitätspolitik auch künftig die Bediensteten, einschließlich der Personalvertreter, zu konsultieren;

14. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, im Rahmen ihres Mandats die Frage der Mobilität im gemeinsamen System der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Laufbahnentwicklung, weiter zu behandeln und der Generalversammlung im Rahmen ihrer Jahresberichte entsprechende Empfehlungen vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Mobilität nicht als Mittel zur Nötigung der Bediensteten genutzt wird und dass es geeignete Maßnahmen zur Überwachung und zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht gibt;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über konkrete Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilität zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie über die dabei erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin Anreize zu erwägen, um Bedienstete zum Wechsel an Dienstorte mit einer chronisch hohen Zahl unbesetzter Stellen zu bewegen;

18. *erkennt an*, dass die Mobilität unterstützt werden muss, indem größere Anstrengungen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an den verschiedenen Dienstorten unternommen werden;

19. *bittet* die Gaststaaten, gegebenenfalls ihre Vorschriften für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ehegatten von Bediensteten der Vereinten Nationen zu überprüfen;

20. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie den Ehegatten dabei geholfen werden kann, Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, erforderlichenfalls im Benehmen mit den Regierungen der Gaststaaten, so auch durch die Ergreifung von Maßnahmen mit

dem Ziel, die Erteilung von Arbeitserlaubnissen zu beschleunigen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Laufbahnberatung und Hilfe bei der Stellensuche zu gewähren, Möglichkeiten der Telearbeit für Ehegatten zu prüfen, Ehegatten bei Beratungsaufträgen gegebenenfalls vorrangig zu behandeln, Ehegatten im Rahmen des Programms für gesteuerte Mobilität vorrangig zu versetzen, sofern geeignete Stellen vorhanden und die Leistungen zufriedenstellend sind, und die Einrichtung von interinstitutionellen Unterstützungsnetzen für Ehegatten an allen Dienstorten zu fördern;

22. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, Bediensteten spezifischere Fortbildungsmöglichkeiten zu bieten, um sie darauf vorzubereiten, bei der Arbeit in verschiedenen Hauptdienststellen und Dienstorten oder Friedenssicherungsmissionen und beim Wechsel zwischen Verwendungsgruppen vielfältige Aufgaben zu übernehmen;

V

Laufbahnentwicklung und -förderung

1. *ermutigt* den Generalsekretär, die Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb des Sekretariats zu verbessern, indem er die Laufbahnentwicklung erleichtert;

2. *betont*, wie wichtig es ist, das Ziel und die Strategie für Fortbildung und Laufbahnentwicklung festzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Personalentwicklungspolitik und den der Personalentwicklung eingeräumten Vorrang Bericht zu erstatten und dabei die Auswirkungen des anstehenden Eintritts zahlreicher leitender Bediensteter in den Ruhestand zu berücksichtigen;

4. *stellt fest*, dass Fortbildung für die Bediensteten und die Organisation wichtig ist, stellt unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 57 ihrer Resolution 57/305 außerdem fest, dass das Sekretariat die vorhandenen Ressourcen in vollem Umfang nutzen soll, und beschließt, zusätzliche Mittel in Höhe von 3 Millionen Dollar speziell für die Entwicklung von Führungs- und Managementkapazitäten, die Fortbildung in Informationstechnologien, die Verbesserung der beruflichen Qualifikationen und die Ausweitung der Sprachkenntnisse und der Kommunikationsfähigkeit zu bewilligen;

5. *beschließt*, sich im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 erneut mit dem Thema der Mittelbewilligung für Fortbildung zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Fortbildungsmittel im gesamten Sekretariat, einschließlich der Dienstorte und der Regionalkommissionen, bedarfsgemäß und gerecht zuzuweisen, und betont in diesem Zusammenhang, dass allen Bediensteten entsprechend ihren Funktionen und Laufbahngruppen die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten offenstehen sollen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu gewährleisten, dass die Programmleiter regelmäßig Fortbildungspläne für die ihnen unterstehenden Bediensteten erstellen;

8. *betont*, dass bei den Workshops, Seminaren und Fortbildungskursen von den in allen Regionen der Welt vorhandenen vielfältigen Fortbildungsressourcen Gebrauch gemacht werden soll;

VI

Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge

1. *stellt fest*, dass das bestehende Regelwerk in Bezug auf die Anstellungsverträge dem von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst vorgeschlagenen Rahmen⁸² nicht vollständig entspricht;

2. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Vorschläge des Generalsekretärs zu prüfen, insbesondere den Vorschlag, einen einheitlichen Anstellungsvertrag für Bedienstete der Vereinten Nationen nach einer einheitlichen Personalordnung einzuführen, und ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *betont* die Notwendigkeit einer Rationalisierung des bei den Vereinten Nationen derzeit geltenden Regelwerks in Bezug auf die Anstellungsverträge, dem es an Transparenz fehlt und das kompliziert zu handhaben ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Ziffern 49 bis 56 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ Rechnung zu tragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung einen detaillierten Stufenplan für die Einführung der vorgeschlagenen Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge vorzulegen, namentlich für die Anspruchskriterien;

6. *beschließt*, die Anwendung der Obergrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen in Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Serie 300 der Personalordnung bis zum 30. Juni 2007 weiter auszusetzen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk der Ziffer 6, die Missionsbediensteten, die im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Obergrenze von vier Jahren bis zum 30. Juni 2007 erreicht haben, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

⁸² *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/60/30 und Corr.1), Anhang IV.

VII

Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen

1. *verweist* auf Abschnitt X Ziffer 5 ihrer Resolution 59/266, in der sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersuchte, eine Analyse darüber vorzulegen, ob es wünschenswert und praktikabel ist, die Beschäftigungsbedingungen im Feld zu harmonisieren;
2. *stellt fest*, dass die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die die Beschäftigungsbedingungen für international rekrutierte Bedienstete an für Familien ungeeigneten Dienstorten überprüfen soll, und ersucht die Kommission, ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;
3. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Leiter aufzufordern, die Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu unterstützen, indem sie sicherstellen, dass den Informationsersuchen der Kommission vollständig und rechtzeitig entsprochen wird;
4. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an für Familien ungeeigneten Dienstorten und beschließt, sich während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung nach Erscheinen des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst erneut mit dieser Frage zu befassen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen, so auch über etwaige finanzielle Auswirkungen;

VIII

Reform des Felddienstes

nimmt Kenntnis von dem Vorschlag des Generalsekretärs, die Friedenssicherungseinsätze dem laufenden Bedarf entsprechend mit Personal auszustatten sowie die Professionalität und die Fähigkeit der Vereinten Nationen, rasch auf die Erfordernisse der Friedenssicherung einzugehen, zu erhöhen, indem er im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten einen Kernbestand an fortlaufenden Stellen für Zivilpersonal schafft, und ersucht ihn, ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung Vorschläge zur Funktion der vorgeschlagenen Kernstellen vorzulegen und dabei die Auffassungen und Bemerkungen in den Ziffern 70 bis 77 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ zu berücksichtigen;

IX

Aufbau von Führungs- und Managementkapazitäten

1. *befürwortet* einen rigoroseren und systematischeren Ansatz bei der Personalauswahl in den Stufen Untergeneralsekretär, Beigeordneter Generalsekretär und Direktor, damit bei der Auswahl der Bewerber für diese Positionen Führungs-

und Managementkompetenz Aufnahme findet, unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Vertretung und der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die mit diesem rigorosen und systematischen Ansatz erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse sowie über konkrete Maßnahmen zur Rekrutierung und Ernennung von Staatsangehörigen nicht repräsentierter und unterrepräsentierter Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern, Bericht zu erstatten und dabei namentlich auf herausgehobene Positionen wie die eines Untergeneralsekretärs oder eines Beigeordneten Generalsekretärs einzugehen;

3. *hebt hervor*, dass die Fortbildung nicht nur der Verbesserung der Führungskompetenzen von Bediensteten in herausgehobenen Positionen, sondern auch der Aktualisierung und Ergänzung ihres Fachwissens zu verschiedenen Kernmandaten der Vereinten Nationen dienen soll;

X

Maßnahmen zur Herbeiführung einer ausgewogeneren geografischen Verteilung

1. *nimmt Kenntnis* von den seit 1994 erzielten Fortschritten bei der Verringerung der Zahl der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Länder;

2. *stellt fest*, dass die Zahl der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten seit 2002 gestiegen ist;

3. *begrüßt* die fortlaufenden Anstrengungen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Situation der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten sowie derjenigen, die im System des Soll-Stellenrahmens Gefahr laufen, unterrepräsentiert zu werden;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gesamtzahl der Bediensteten aus unterrepräsentierten Mitgliedstaaten und ihr Anteil an der Gesamtzahl der Bediensteten auf den der geografischen Verteilung unterliegenden Stellen im Zeitraum zwischen 2002 und 2006 zurückgegangen ist, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats⁸¹ hervorgeht;

5. *begrüßt* die Analyse des Ausmaßes der Unterrepräsentierung in dem Bericht des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats⁸¹;

6. *bedauert* die derzeit unzureichende Rechenschaftspflicht der Leiter der Hauptabteilungen in Bezug auf die Herbeiführung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine fortlaufenden Anstrengungen zur Herbeiführung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat fortzusetzen und für eine möglichst breite geografische Verteilung der Bediensteten in allen Hauptdienststellen des Sekretariats Sorge zu tragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Informationen über die Personal-Aktionspläne auf der Website der Vereinten Nationen zu veröffentlichen und ihr im Rahmen des Be-

richts des Beirats für Managementleistung darüber Bericht zu erstatten;

9. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 38 ihrer Resolution 57/305 und Abschnitt IV Ziffer 5 ihrer Resolution 59/266, nimmt Kenntnis von den Informationen in Tabelle 5 des Berichts des Generalsekretärs⁸¹ und bekundet ihre Besorgnis über den Rückgang der Zahl der Staatsangehörigen von Entwicklungsländern in herausgehobenen und führenden Positionen sowie das Ungleichgewicht in verschiedenen Hauptabteilungen des Sekretariats;

10. *stellt fest*, dass das System der geografischen Verteilung für die Anwendung auf Länder, nicht auf Regionen oder Gruppen konzipiert wurde;

11. *ersucht* den Generalsekretär, über den Beirat für Managementleistung sicherzustellen, dass die Durchführung der Personal-Aktionspläne, namentlich die Anwendung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat auf allen Ebenen entsprechend den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, überwacht sowie verifiziert wird, dass die Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht, namentlich im Rahmen der Auswahl-, Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozesse, wirksam angewandt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, seine Anstrengungen zur Ausweitung der Rekrutierung aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten zu verstärken und Kontaktarbeit zu leisten, die verhindern soll, dass Länder unter diese Kategorien fallen, fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, soweit möglich die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Zahl der im Sekretariat nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten bis 2008 um 20 Prozent und bis 2010 um 30 Prozent gegenüber dem Stand von 2006 zu senken, und ersucht den Generalsekretär, ihr ab der dreiundsechzigsten Tagung nach Bedarf regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

13. *verweist* auf Abschnitt IV Ziffer 9 ihrer Resolution 59/266, beschließt, die Reserveliste für die beschleunigte Einstellung weitere zwei Jahre fortzuführen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Wirksamkeit der Liste Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf den herausgehobenen und führenden Positionen des Sekretariats eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere der auf diesen Positionen nicht angemessen vertretenen Mitgliedstaaten, und in alle künftigen Berichte über die Personalstruktur des Sekretariats auch weiterhin diesbezügliche sachdienliche Informationen aufzunehmen;

15. *bedauert*, dass es dem Generalsekretär nicht gelungen ist, ihren Resolutionen 41/206 B vom 11. Dezember 1986, 53/221, 55/258, 57/305 und 59/266 nachzukommen, in der sie erklärte, dass keine Stelle, auch nicht auf den höchsten Rangebenen, als ausschließliches Reservat eines bestimmten Mitgliedstaats oder einer bestimmten Gruppe von Staaten angesehen werden darf, ersucht den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass in der Regel kein Angehöriger eines Mitglied-

staats die Nachfolge eines Angehörigen desselben Staates in einer herausgehobenen Position antritt und dass herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sind, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über eine umfassende Bewertung des Systems der geografischen Verteilung sowie eine Bewertung der Fragen im Zusammenhang mit möglichen Veränderungen der Anzahl der diesem System unterliegenden Stellen⁸³;

17. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Vorschläge abzugeben, wie sich die Vertretung der Entwicklungsländer im Sekretariat wirksam erhöhen lässt, und beschließt, sich auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung *erneut* mit dieser Frage zu befassen;

18. *bekräftigt*, dass das System des Soll-Stellenrahmens der Mechanismus für die Rekrutierung von Bediensteten auf die Stellen ist, die der geografischen Verteilung gemäß Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen unterliegen;

19. *ist der Auffassung*, dass die Förderung der Rekrutierung aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten andere qualifizierte Bewerber nicht von einer Bewerbung ausschließen darf;

20. *bekräftigt*, dass die in den Personal-Aktionsplänen und Rekrutierungsverfahren, namentlich den Auswahlentscheidungen, enthaltenen Maßnahmen zur Verwirklichung der im Zusammenhang mit der geografischen Verteilung der Bediensteten stehenden Mandate der Organisation, Vorgaben in Bezug auf die Rechenschaftspflicht und Zielerreichungsindikatoren vollständig den Bestimmungen in Artikel 101 Absatz 3 der Charta sowie in den einschlägigen, von der Generalversammlung erteilten Mandaten zu entsprechen haben;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die Einstufung von Stellen in den für den Hörfunk und die Webseitenbetreuung zuständigen Sektionen der Hauptabteilung Presse und Information im Hinblick darauf zu prüfen, ob sie als Sprachendienststellen zu behandeln sind, und der Generalversammlung zur Prüfung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die möglichen personellen, administrativen und finanziellen Auswirkungen;

XI

Vertretung von Männern und Frauen

1. *bekräftigt* das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Rangstufen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Positionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang

⁸³ A/59/724.

mit Artikel 101 der Charta, und bedauert, dass die Erreichung dieses Zieles bisher nur langsam voranschreitet;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über den nach wie vor geringen Frauenanteil, insbesondere von Frauen aus Entwicklungsländern, im Sekretariat, vor allem auf den herausgehobenen Positionen, und betont, dass zu berücksichtigen ist, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, und dass diesen Frauen im Rekrutierungsprozess gleiche Chancen einzuräumen sind, in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen;

3. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass von den 83 Frauen, die zwischen dem 1. Juli 2005 und dem 30. Juni 2006 auf Stellen ernannt wurden, die dem System des Soll-Stellenrahmens unterliegen, nur 25 aus Entwicklungsländern kamen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Geschlechterparität im Sekretariat, insbesondere auf den herausgehobenen Positionen, zu erreichen und seine Einhaltung zu überwachen, und in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass Frauen, insbesondere aus Entwicklungs- und Transformationsländern, angemessen im Sekretariat vertreten sind, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Erreichung dieses Zieles Rekrutierungsvorgaben, Fristen zur Erfüllung dieser Vorgaben und Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auszuarbeiten und umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Rolle der Koordinierungsstellen für Frauenbelange, namentlich im Kontext des Personalauswahlsystems, und ihre Mitwirkung an der Erarbeitung und Überwachung der Personal-Aktionspläne der Hauptabteilungen klarzustellen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Anstrengungen des Generalsekretärs zu unterstützen, indem sie mehr Bewerberinnen namhaft machen und sie ermutigen, sich um Stellen im Sekretariat zu bewerben, und indem sie ihre Staatsangehörigen, insbesondere Frauen, auf freie Stellen im Sekretariat aufmerksam machen;

XII

Rechenschaftslegung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Ethikbüros⁸⁴;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Beirat für Managementleistung⁸⁵;

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs ge-

genüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Herbeiführung größerer Transparenz auf allen Ebenen zu verstärken;

5. *erkennt* die Rolle *an*, die dem Bereich Personalmanagement zukommt, wenn es darum geht, den Generalsekretär dabei zu unterstützen, die Programmleiter rechenschaftspflichtig zu machen, und ersucht um die weitere Stärkung dieser Rolle;

6. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge darüber vorzulegen, wie die Verwirklichung der Personalpolitik und der in den Personal-Aktionsplänen festgelegten Ziele durchgesetzt werden kann, und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Vorschlag für den Einsatz von Anreizen und Sanktionen als festen Bestandteil des Personalmanagementsystems vorzulegen und dabei die einschlägigen Arbeiten der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu berücksichtigen;

8. *begrüßt* die Einsetzung des Beirats für Managementleistung mit der Aufgabe, den Rahmen für die Rechenschaftslegung hochrangiger Führungskräfte zu stärken und so sicherzustellen, dass diese die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen und namentlich die in den Personal-Aktionsplänen enthaltenen Ziele verwirklichen;

9. *betont*, dass ein faires, transparentes und wirksames Rechtspflegesystem ein wesentliches Merkmal ordnungsgemäßer Rechenschaftslegung ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Reform des Personalmanagements die Rechenschaftslegung und Verantwortlichkeit sowie die Überwachungs- und Kontrollmechanismen und -verfahren zu verbessern und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

XIII

Informationstechnologie für das Personalmanagement

1. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs über Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologie;

2. *macht sich* Ziffer 68 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die neue Informationstechnologie-Infrastruktur mit dem in Abschnitt II der Resolution 60/283 der Generalversammlung vom 7. Juli 2006 gebilligten neuen System kompatibel ist;

3. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um das Informationstechnologie-System für das Personalmanagement in beiden Arbeits-

⁸⁴ A/61/274.

⁸⁵ A/61/319.

sprachen des Sekretariats verfügbar zu machen, und bittet den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Anwendung des Informationstechnologie-Systems für das Personalmanagement Bericht zu erstatten;

XIV

Abfindungsprogramm für Bedienstete

nimmt Kenntnis von Ziffer 64 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ und beschließt, den Vorschlag des Generalsekretärs über das Abfindungsprogramm für Bedienstete nicht weiterzuverfolgen;

XV

Berater und Einzelauftragnehmer

1. *bekräftigt* Abschnitt XI ihrer Resolution 59/266;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Berater und Einzelauftragnehmer⁸⁶;
3. *schließt sich* den Empfehlungen in den Ziffern 88 bis 90 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ an;
4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über umfassende Leitlinien für die Beschäftigung von Beratern im Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen⁸⁷;

XVI

Beschäftigung von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand

1. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass Bedienstete im Ruhestand nach wie vor für längere Zeiträume eingestellt werden;
2. *macht sich* Ziffer 84 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ *zu eigen*;

XVII

Sonstige Fragen

1. *wiederholt ihr* in Resolution 60/238 vom 23. Dezember 2005 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;
2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte Vorschläge zur Beseiti-

gung des Ungleichgewichts in der geografischen Verteilung der Bediensteten in diesem Amt vorzulegen;

3. *beschließt*, sich während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung erneut mit dieser Frage zu befassen.

RESOLUTION 61/245

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/658, Ziff. 8).

61/245. Umfassende Überprüfung der Lenkungs- und Aufsichtsmechanismen innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Sonderorganisationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die umfassende Überprüfung der Lenkungs- und Aufsichtsmechanismen innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Sonderorganisationen⁸⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Aufsichtslücken im System der Vereinten Nationen⁹⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen sowie derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁹¹, der Anmerkungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu dem Bericht des Lenkungs- und Aufsichtsausschusses für die umfassende Überprüfung der Lenkungs- und Aufsichtsmechanismen innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Sonderorganisationen⁹², des Berichts des Generalsekretärs über die Rechenschaftspflicht⁹³ und des entsprechenden Berichts der Beratenden Ausschusses⁹⁴, des Berichts des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht⁹⁵, des Berichts des Generalsekretärs über die aktualisierte Aufgabenstellung für den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung⁹⁶ und des diesbezüglichen Zwischenberichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷ sowie des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über Vorschläge zur Stärkung des Amtes⁹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Überprüfung der Lenkungs- und Aufsichtsmechanismen innerhalb der Vereinten Nationen und ih-

⁸⁶ A/61/257/Add.3.

⁸⁷ A/61/201.

⁸⁸ A/60/883 und Add.1 und 2.

⁸⁹ A/61/605.

⁹⁰ Siehe A/60/860.

⁹¹ A/60/860/Add.1.

⁹² A/60/1004.

⁹³ A/60/846/Add.6.

⁹⁴ A/60/909.

⁹⁵ A/61/546.

⁹⁶ A/60/846/Add.7.

⁹⁷ A/60/903.

⁹⁸ A/60/901.

rer Fonds, Programme und Sonderorganisationen,⁸⁸ dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Aufsichtslücken im System der Vereinten Nationen⁹⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen sowie derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁹¹, den Anmerkungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu dem Bericht des Lenkungsausschusses für die umfassende Überprüfung der Leitungs- und Aufsichtsmechanismen innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Sonderorganisationen⁹², dem Bericht des Generalsekretärs über die Rechenschaftspflicht⁹³ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁴, dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht⁹⁵, dem Bericht des Generalsekretärs über die aktualisierte Aufgabenstellung für den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung⁹⁶ und dem diesbezüglichen Zwischenbericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend die umfassende Überprüfung der Leitungs- und Aufsichtsmechanismen innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Sonderorganisationen⁸⁹ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen einundsechzigsten Tagung Berichte über die folgenden Fragen vorzulegen:

a) Überarbeitete Aufgabenstellung für den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung;

b) Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung nach Möglichkeit zur Behandlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung, spätestens jedoch bis zum Ende ihrer einundsechzigsten Tagung, Berichte über die folgenden Fragen vorzulegen:

a) Organisationsweites Risikomanagement und Rahmen für die interne Kontrolle;

b) ergebnisorientiertes Management;

c) Rahmen für die Rechenschaftslegung.

RESOLUTION 61/246

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/658, Ziff. 8).

61/246. Reform des Beschaffungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 55/247 vom 12. April 2001, 57/279 vom 20. Dezember 2002, 58/276 und 58/277 vom 23. Dezember 2003, 59/288 und 59/289 vom 13. April 2005, 60/1 vom 16. September 2005, 60/260 vom 8. Mai 2006, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 60/283 vom 7. Juli 2006,

nach Behandlung des Addendums „Reform des Beschaffungswesens“⁹⁹ zu dem detaillierten Bericht des Generalsekretärs „In die Vereinten Nationen investieren – die Organisation weltweit stärken“, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Beschaffungspraktiken im System der Vereinten Nationen¹⁰⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁰¹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁹, dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Beschaffungspraktiken im System der Vereinten Nationen¹⁰⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁰¹;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² an;

3. *hebt hervor*, wie wichtig eine stärkere Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem im Hinblick auf die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe auf dem Gebiet des Beschaffungswesens und den damit zusammenhängenden Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen sowie auf die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Beschaffungsfragen, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

4. *erkennt an*, dass die Reform des Beschaffungswesens ein fortlaufender Prozess ist, der unter anderem darauf gerichtet sein sollte, die Effizienz, Transparenz und Kostenwirksamkeit des Beschaffungswesens der Vereinten Nationen sowie verstärkte interne Kontrollen, eine verstärkte Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten und die vollständige Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung über die Reform des Beschaffungswesens zu gewährleisten;

5. *verweist* auf ihre Resolutionen über die Reform des Beschaffungswesens und stellt fest, dass der Bericht des Generalsekretärs hauptsächlich die Stärkung der internen Kontrollen und die Optimierung des Einkaufs- und Beschaffungsmanagements zum Inhalt hatte, mit Schwerpunkt auf dringenden Fragen der internen Kontrolle, und dass in künftigen Berichten auf weitere Maßnahmen zur Reform des Beschaffungswesens eingegangen wird;

⁹⁹ A/60/846/Add.5 und Corr.1.

¹⁰⁰ Siehe A/59/721.

¹⁰¹ A/59/721/Add.1.

¹⁰² A/60/904.

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungsländern und für ihre Beteiligung an den Vergabeverfahren effektiv vermehrt werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über alle Aspekte der Reform des Beschaffungswesens, einschließlich der in Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² genannten ausstehenden Berichte, sowie über die zur Durchführung ihrer Resolutionen über die Reform des Beschaffungswesens ergriffenen Maßnahmen und den Umsetzungsstand der Empfehlungen der Aufsichtsorgane vorzulegen;

Personal

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle an Beschaffungstätigkeiten beteiligten Bediensteten des Sekretariats, einschließlich derjenigen auf herausgehobenen Positionen, jährlich Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abgeben;

9. *bedauert*, dass der Generalsekretär die von der Generalversammlung in Abschnitt V Ziffer 9 ihrer Resolution 60/266 erbetenen Vorschläge betreffend die Frage von Interessenkonflikten nicht während des Hauptteils ihrer einundsechzigsten Tagung vorgelegt hat, und *ersucht* ihn, dies spätestens während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung zu tun;

10. *betont*, wie wichtig die Erarbeitung und Umsetzung eines Ethik- und Integritätsprogramms für das Beschaffungspersonal ist, und *ersucht* den Generalsekretär, spätestens bis Juni 2007 ethische Leitlinien für alle an den Beschaffungsverfahren beteiligten Bediensteten fertigzustellen und herauszugeben;

11. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs zur Durchführung von Schulungsprogrammen für das Beschaffungspersonal der Vereinten Nationen, einschließlich im Feld, und *ersucht* den Generalsekretär, ihre Wirkung zu evaluieren und ihre Durchführung zu überwachen und Vorschläge für weitere notwendige Verbesserungen bei der Schulung der an Beschaffungsverfahren beteiligten Bediensteten vorzulegen;

Interne Kontrollen

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Transparenz in den Beschaffungsentscheidungen weiter zu erhöhen, unter anderem durch die Einrichtung eines außerhalb der hierarchischen Struktur der Beschaffungsabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Management angesiedelten unabhängigen Beschwerdesystems, mittels dessen an Ausschreibungen teilnehmende Lieferanten Beschaffungsentscheidungen anfechten können;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung über die konkreten Modalitäten des Beschwerdesystems und die damit zusammenhängenden Verfahren, einschließlich der möglichen rechtlichen und finanziellen Konsequenzen, Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf der Website der Beschaffungsabteilung gegebenenfalls Informationen über das Beschwerdesystem bereitzustellen;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Beschaffungsabteilung für die Einhaltung der freiwilligen Grundsätze des Globalen Paktes, der Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen, im Rahmen des Beschaffungswesens der Vereinten Nationen wirbt, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung gegebenenfalls einen Bericht zur weiteren Behandlung vorzulegen;

16. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Verhaltenskodex für Lieferanten erlassen und auf die Website der Beschaffungsabteilung gestellt wurde, mit dem Ziel, die Integrität der Vereinten Nationen bei den Beschaffungstätigkeiten zu wahren;

17. *ersucht* den Generalsekretär, das Verfahren zur Registrierung von Lieferanten weiter zu vereinfachen und zu straffen, für eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen zu sorgen und die unterschiedlichen Gegebenheiten und uneinheitlichen Zugangsmöglichkeiten zum Internet in den einzelnen Ländern zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen des umfassenden Berichts über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

Lenkung

18. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass laut Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² möglicherweise Schwachstellen im Kontrollumfeld der Beschaffungstätigkeiten bestehen, unter anderem auf Grund der Aufteilung von Verantwortlichkeiten zwischen den Sekretariats-Hauptabteilungen Management und Friedenssicherungseinsätze;

19. *ersucht* den Generalsekretär, ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die folgenden Elemente vorzulegen:

a) die Managementregelungen für das Beschaffungswesen, einschließlich klarer Rechenschaftsstrukturen und der Delegation von Befugnissen;

b) die Feststellungen der Arbeitsgruppe zur Prüfung von Möglichkeiten, wie die Organisationsstruktur verändert werden könnte, um Verantwortlichkeiten und Befugnisse besser in Einklang zu bringen und das Kontrollumfeld der Beschaffungen für die Friedenssicherungseinsätze insgesamt zu verbessern;

c) die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Hauptabteilung Management und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

d) gestraffte Beschaffungsverfahren für die Friedenssicherungseinsätze im Feld, einschließlich konkreter Informationen über Mechanismen zur Stärkung der Überwachung, Aufsicht und Rechenschaftslegung;

e) die Arbeitsweise des Ausschusses für Aufträge am Amtssitz und der örtlichen Ausschüsse für Aufträge;

Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zusätzliche Wege zur Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern sowohl am Amtssitz als auch im Feld zu erkunden und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

21. *verweist* auf Abschnitt VII Ziffer 2 ihrer Resolution 60/266 und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Privatwirtschaft in den Entwicklungs- und Transformationsländern Informationen über Möglichkeiten der Vergabe von Beschaffungsaufträgen am Amtssitz und im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen zur Verfügung gestellt werden, unter anderem durch die weitere Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und der Beschaffungsabteilung der Hauptabteilung Management und unter Heranziehung der Informationszentren und -büros der Vereinten Nationen;

22. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Beschaffungsabteilung unternimmt, um die Anzahl der Seminare für Unternehmen in Entwicklungsländern zu erhöhen, und *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, diesen Organisationen nahe zu legen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Veranstaltung von Seminaren für Unternehmen in Entwicklungs- und Transformationsländern zu erleichtern;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe Beschaffungswesen zu bitten, auch weiterhin Mittel und Wege zur Diversifizierung der Bezugsquellen von Gütern und Dienstleistungen, insbesondere aus Entwicklungs- und Transformationsländern, zu prüfen und diesbezüglich konkrete Empfehlungen abzugeben;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe zu legen, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat weitere Schritte zu unternehmen, um die Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern zu vermehren;

Beschaffungsmanagement

25. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung noch keinen Beschluss zum Konzept der federführenden Organisation gefasst hat, und *ersucht* den Generalsekretär erneut, in seinem Bericht eine Bewertung der internen Kontrollen der Organisationen der Vereinten Nationen aufzunehmen und anzugeben, inwieweit sie sich von denen der Beschaffungsabteilung unterscheiden;

26. *ist sich dessen bewusst*, dass derzeit an der Entwicklung des Konzepts der federführenden Organisation gearbeitet wird und innerhalb des Systems der Vereinten Nationen um-

fassende Konsultationen darüber geführt werden, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Vorschläge zum Konzept der federführenden Organisation und den Stand der Konsultationen Bericht zu erstatten, namentlich zu Fragen wie klare Rechenschaftsstrukturen, die Anwendbarkeit der Resolutionen und Beschlüsse der Versammlung, die Auswirkungen der Bemühungen um eine stärkere geografische Diversifizierung der Lieferanten, mögliche Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen und die Verteilung der Ressourcen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, durch die die designierten Beschaffungsstellen in die Lage versetzt werden sollen, Beschaffungstätigkeiten in größerem Umfang vorzunehmen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter nahe zu legen, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat ihre Beschaffungspraktiken weiter zu verbessern, indem sie sich unter anderem an dem Globalen Lieferantenportal der Vereinten Nationen (United Nations Global Marketplace) beteiligen, mit dem Ziel, eine gemeinsame Website für das globale Beschaffungswesen der Vereinten Nationen zu schaffen;

28. *betont*, dass die Transparenz des Beschaffungswesens im gesamten System der Vereinten Nationen sichergestellt werden muss, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Website des Globalen Lieferantenportals der Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten spätestens am 1. Juni 2007 uneingeschränkt zur Verfügung steht;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Website des Globalen Lieferantenportals der Vereinten Nationen unter anderem Listen der Firmen, die sich über dieses Portal als Lieferanten von Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen registrieren, sowie statistische Angaben über die Vergabe von Aufträgen, Einkaufspläne und Ausschreibungen enthält;

30. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auf eine breitere Beteiligung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an den Beschaffungstätigkeiten und die Verbesserung der Zusammenarbeit, der Koordinierung und des Informationsaustauschs zwischen ihnen hinzuwirken, um Größenvorteile zu erzielen und Doppelarbeit zu beseitigen;

31. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe Beschaffungswesen und der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen der Gemeinsamen Dienste betreffend die Steigerung der Transparenz und die stärkere Harmonisierung der Beschaffungspraktiken und *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Leitern der Fonds und Programme der Vereinten Nationen die diesbezügliche Arbeit fortzusetzen;

32. *verweist* auf Abschnitt A Ziffer 10 ihrer Resolution 59/288 und *ersucht* den Generalsekretär in Anbetracht der Ziffern 65 und 66 seines Berichts⁹⁹, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Grundsatz eines optimalen Preis-Leistungsverhältnisses und seine Anwendung im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen umfassend Bericht zu erstatten, unter anderem auch über seine möglichen

Auswirkungen auf die Diversifizierung der Lieferanten und über die Anstrengungen zur Vergabe von mehr Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern;

33. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung klarer Leitlinien für die Anwendung der Methode zur Erzielung eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Sonstige Fragen

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Maßnahmen zur Verkürzung der Fristen für die Zahlung von Rechnungen durchzuführen;

35. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass die statistischen Angaben über die Vergabe von Aufträgen auf der Website der Beschaffungsabteilung monatlich aktualisiert werden;

36. *ersucht* den Generalsekretär, die Website der Beschaffungsabteilung weiter zu verbessern und nutzerfreundlicher zu machen;

37. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Rahmen seines umfassenden Berichts über die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution Bericht zu erstatten;

Ressourcen

38. *beschließt*, im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den am 30. Juni 2007 endenden Zeitraum die Umwandlung von zwanzig aus Mitteln für Zeitpersonal finanzierten Stellen in die folgenden Planstellen zu bewilligen:

a) Beschaffungsabteilung, Hauptabteilung Management: elf Stellen (eine P-5-, drei P-4- und vier P-3-Stellen, eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (oberste Rangstufe) und zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen));

b) Bereich Missionsunterstützung, Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze: zwei Stellen (eine P-5- und eine P-4-Stelle);

c) Ausschuss für Aufträge am Amtssitz, Hauptabteilung Management: drei Stellen (eine D-1- und eine P-4-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen));

d) Abteilung Allgemeine Rechtsfragen, Bereich Rechtsangelegenheiten: vier Stellen (zwei P-5- und eine P-4-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen));

39. *beschließt außerdem*, die Umwandlung der sechs aus Mitteln für Zeitpersonal finanzierten Stellen für die Beschaffungsabteilung (eine D-1-, vier P-4- und eine P-3-Stelle) in Planstellen sowie einen Betrag von 706.500 US-Dollar, der dem Saldo des Mittelbedarfs für die sechs Stellen im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den am 30. Juni 2007 endenden Zeitraum entspricht, zu bewilligen;

40. *beschließt ferner*, drei der genannten Planstellen (eine P-4- und eine P-3-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen

Dienstes (sonstige Rangstufen)) dem Team für Lieferantenregistrierung und -management zuzuweisen, mit dem Ziel, unter anderem die geografische Diversifizierung der Lieferanten zu fördern, damit alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Entwicklungs- und Transformationsländer, vertreten sind, die Lieferantenregistrierung zu vereinfachen, die Lieferantendatenbank zu verwalten und mit den Lieferanten Verbindung zu halten;

41. *bewilligt* den im Bericht des Generalsekretärs für die Beschaffungsabteilung vorgeschlagenen Betrag in Höhe von 1.050.000 Dollar im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Rest des am 30. Juni 2007 endenden Finanzjahrs wie folgt:

a) 200.000 Dollar für Berater, die die branchenüblichen Praktiken und Beschaffungsmodelle in bestimmten für den Bedarf der Vereinten Nationen relevanten Branchen untersuchen sollen;

b) 800.000 Dollar für die Schulung des Beschaffungspersonals am Amtssitz und in den Friedenssicherungsmissionen (640.000 Dollar für Berater, die Schulungen organisieren, 150.000 Dollar für die Reisekosten von Bediensteten, die an entsprechenden Schulungen teilnehmen, und 10.000 Dollar für den Bedarf an Unterrichtsmaterial);

c) 50.000 Dollar für Reisekosten im Zusammenhang mit Unternehmensseminaren;

42. *bewilligt außerdem* die Höherstufung der Stelle des Leiters des Beschaffungswesens von der Rangstufe D-1 auf D-2;

43. *ersucht* den Generalsekretär, den stellen- und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf der Beschaffungsabteilung umfassend zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Resolutionen der Generalversammlung über die Reform des Beschaffungswesens, einschließlich dieser Resolution, und auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs entsprechende Vorschläge im Rahmen des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 und des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu unterbreiten.

RESOLUTION 61/247

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/621, Ziff. 6).

61/247. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire¹⁰³ und des entsprechenden Berichts des Beraten Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴,

¹⁰³ A/61/468.

¹⁰⁴ A/61/551.

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1652 (2006) vom 24. Januar 2006, und Resolution 1682 (2006) vom 2. Juni 2006, mit der der Rat eine Erhöhung der Personalstärke der Operation um bis zu 1.500 zusätzliche Personen, und zwar um höchstens 1.025 Soldaten und 475 Zivilpolizisten, genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/17 B vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. September 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 186,6 Millionen US-Dollar, was etwa 17 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und ersucht den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 60/17 B bereits veranschlagten Betrag von 438.366.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 den Betrag von 52.714.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation während desselben Zeitraums zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 60/17 B bereits veranlagten Betrags von 438.366.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 den zusätzlichen Betrag von 24.089.777 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Dezember 2006 entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 63.842 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Ope-

ration bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Dezember 2006 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 28.624.323 Dollar für den Zeitraum vom 16. Dezember 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in ihren Resolutionen 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 zu einem monatlichen Satz von 4.403.742 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 75.858 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Operation bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 16. Dezember 2006 bis 30. Juni 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire“ auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 61/248

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/617, Ziff. 6).

61/248. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea¹⁰⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶,

eingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1710 (2006) vom 29. September 2006,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/272 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. September 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 49,2 Millionen US-Dollar, was etwa 4,4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neununddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und admini-

¹⁰⁵ A/61/521 und Corr.1.

¹⁰⁶ A/61/575.

strative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Anbetracht der kürzlich vorgenommenen Umstrukturierung und Verringerung der Personalstärke der Mission die Notwendigkeit aller Stellen erneut zu begründen und der Generalversammlung im Rahmen des Haushaltsplans der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 darüber Bericht zu erstatten;

Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

14. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 60/272 für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 für die Aufrechterhaltung der Mission bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 174.679.200 Dollar um den Betrag von 37.294.100 Dollar auf 137.385.100 Dollar zu verringern;

15. *beschließt außerdem*, den Betrag der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 von 3.563.700 Dollar auf 2.751.000 Dollar zu verringern;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, zusätzlich zu dem für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2006 bereits veranlagten Betrag von 91.118.900 Dollar den Betrag von 53.824.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2007, der den Betrag von 3.121.550 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von

657.750 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen einschließt, entsprechend den in den Resolutionen der Generalversammlung 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 zu einem monatlichen Satz von 8.970.800 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.370.050 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2007, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 969.150 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil in Höhe von 351.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil in Höhe von 49.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts während ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 61/249

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/644, Ziff. 9).

61/249. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste¹⁰⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸,

¹⁰⁷ A/61/519.

¹⁰⁸ A/61/567.

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *verweist* auf ihre Resolution 60/266 Abschnitt VI Ziffer 1 und betont, wie wichtig es ist, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und die Durchführung eines einheitlichen Arbeitsplans sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über die getroffenen Maßnahmen und die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und in künftigen Haushaltsanträgen die jeweiligen Rollen und Aufgabenbereiche klar zu beschreiben;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Ita-

lien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär vorgelegten zusätzlichen Informationen über die Möglichkeit, aus den für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bewilligten Mitteln zweiundzwanzig Zeitpersonalstellen für die zentrale Unterstützung der Mission am Amtssitz der Vereinten Nationen mit einem Betrag von 2.307.500 US-Dollar zu finanzieren¹⁰⁹;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, aus den für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bewilligten Mitteln bis zu zweiundzwanzig Zeitpersonalstellen für die Unterstützung der Dislozierung der Mission am Amtssitz der Vereinten Nationen zu finanzieren, mit der Auflage, der Generalversammlung im Rahmen des Vollzugsberichts über den Sonderhaushalt für diesen Zeitraum darüber Bericht zu erstatten;

11. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und ersucht den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

14. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkt nationale Bedienstete einzusetzen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 31. März 2007

15. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für die Mission für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 31. März 2007 Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 170.221.100 Dollar einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung

¹⁰⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Fifth Committee*, 34. Sitzung (A/C.5/61/SR.34) und Korrigendum.

vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigte Betrag von 49.961.500 Dollar eingeschlossen ist;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

17. *beschließt*, den Betrag von 143.140.420 Dollar für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 25. Februar 2007 entsprechend den in den Resolutionen der Generalversammlung 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 2.046.840 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 25. Februar 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 27.080.680 Dollar für den Zeitraum vom 26. Februar bis 31. März 2007 entsprechend den in Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 zu einem monatlichen Satz von 23.556.753 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 387.360 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 26. Februar bis 31. März 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 61/250

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 145 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/657, Ziff. 9)¹¹⁰:

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Australien.

61/250. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹¹¹, des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung vom 17. August 2006¹¹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2007 verlängerte und eine Erhöhung der Truppenstärke auf bis zu 15.000 Soldaten genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/278 vom 30. Juni 2006,

¹¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

¹¹¹ A/61/588.

¹¹² A/60/986.

¹¹³ A/61/616.

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005 und 60/278,

sowie in *Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit *Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 31. Oktober 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 67,9 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307 und 60/278 nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307 und 60/278 genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung

einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³ an und ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem in Ziffer 19 des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹ enthaltenen Vorschlag zur Schaffung des Büros für politische und zivile Angelegenheiten und ersucht den Generalsekretär, bei der Überprüfung der Organisationsstruktur der Truppe sicherzustellen, dass sie mit dem Mandat der Truppe im Einklang steht;

13. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär ergriffenen Maßnahmen, die in seinem Schreiben¹¹² genannt sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Maßnahmen im Rahmen seines nächsten, während des ersten Teils der wieder aufgenommenen einundsechzigsten Tagung vorzulegenden Haushaltsantrags näher zu begründen und dabei auf den Stand ihrer Durchführung einzugehen;

15. *betont*, dass mit der Erteilung der Verpflichtungsermächtigung keinesfalls die Schaffung von Stellen oder neuen Funktionen genehmigt wird;

16. *verweist* auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 60/266 und beschließt eingedenk der erheblichen Erhöhung der Truppenstärke und des erweiterten Einsatzgebiets der Truppe, die Bereitstellung von 500.000 Dollar für Projekte mit rascher Wirkung zu genehmigen;

17. *beschließt*, ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen, die Verwendung eines Betrags von bis zu 750.000 Dollar für vorübergehende Treibstoffhilfe zu genehmigen, damit die Truppe bei der Verlegung libanesischer Streitkräfte in das südliche Libanon behilflich sein kann;

18. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und ersucht den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

21. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325, Ziffer 13 ihrer Resolution 58/307, Ziffer 13 ihrer Resolution 59/307 und Ziffer 17 ihrer Resolution 60/278 voll durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007

22. *ermächtigt* den Generalsekretär, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 60/278 für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bereits veranschlagten Betrag von 97.579.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 Verpflichtungen für die Truppe bis zu einem Gesamtbetrag von 257.340.400 Dollar einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigte Betrag von 50 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

23. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.486.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und zum Zwecke der zentralen Unterstützung der Truppe am Amtssitz zu genehmigen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

24. *beschließt*, den Betrag von 257.340.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 für die Erweiterung der Truppe entsprechend den in den Resolutionen der Generalversammlung 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 2.305.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 61/251

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.1, Ziff. 6).

61/251. Sanierungsgesamtplan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006 und 60/282 vom 30. Juni 2006 und Abschnitt II.B ihrer Resolution 61/236 vom 22. Dezember 2006 sowie ihren Beschluss 58/566 vom 8. April 2004,

nach Behandlung des vierten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans¹¹⁴, der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵, der Berichte des Generalsekretärs über praktikable Lösungen für die Bereitstellung ausreichender Parkplätze am Amtssitz der Vereinten Nationen¹¹⁶ und über die Pläne zur Schaffung von drei zusätzlichen Konferenzräumen und praktikable Möglichkeiten, Tageslicht in die Säle zu lassen¹¹⁷, der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über den Sanierungsgesamtplan der Vereinten Nationen für den Zeitraum von August 2003 bis Juli 2004¹¹⁸ und für den Zeitraum von August 2004 bis Juli 2005¹¹⁹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni

¹¹⁴ A/61/549.

¹¹⁵ A/59/556 und A/61/595.

¹¹⁶ A/58/712.

¹¹⁷ A/58/556.

¹¹⁸ Siehe A/59/420.

¹¹⁹ A/60/288.

2006¹²⁰ und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs¹²¹ sowie der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für den am 31. Dezember 2003 abgelaufenen Zweijahreszeitraum¹²² und für das am 31. Dezember 2004¹²³ und das am 31. Dezember 2005¹²⁴ abgelaufene Jahr,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten des Sanierungsgesamtplans um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

1. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* über die mit dem gegenwärtigen Zustand des Amtssitzgebäudes der Vereinten Nationen verbundenen Gefahren, Risiken und Mängel, die die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen beeinträchtigen;

2. *betont* die besondere Rolle der Regierung des Gastlands im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;

3. *verweist* auf die derzeitige Praxis der Gastregierung im Hinblick auf die Unterstützung für die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Amtssitze und Organe der Vereinten Nationen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem vierten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans¹¹⁴, den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵, den Berichten des Generalsekretärs über praktikable Lösungen für die Bereitstellung ausreichender Parkplätze am Amtssitz der Vereinten Nationen¹¹⁶ und über die Pläne zur Schaffung von drei zusätzlichen Konferenzräumen und praktikable Möglichkeiten, Tageslicht in die Säle zu lassen¹¹⁷, den Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste über den Sanierungsgesamtplan der Vereinten Nationen für den Zeitraum von August 2003 bis Juli 2004¹¹⁸ und für den Zeitraum von August 2004 bis Juli 2005¹¹⁹, dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹²⁰ und den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs¹²¹ sowie den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für den am 31. Dezember 2003 abgelaufenen Zweijahreszeitraum¹²² und für das am 31. Dezember 2004¹²³ und das am 31. Dezember 2005¹²⁴ abgelaufene Jahr;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

6. *bekräftigt* Abschnitt VI ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2000;

7. *bekräftigt außerdem* Ziffer 6 ihrer Resolution 60/256 und fordert den Generalsekretär auf, die Möglichkeit der Bereitstellung von Finanzmitteln für den Sanierungsgesamtplan durch private Geber zu erkunden und sich weiter darum zu bemühen, Finanzmittel aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor für die Verbesserung der Einrichtungen und der Ausstattung zu beschaffen, einschließlich der Beteiligung privater Firmen an Infrastrukturverbesserungen, sofern eine solche Beteiligung keine finanziellen Folgen für die Organisation nach sich zieht;

8. *verweist* darauf, dass die Annahme jeglicher Spenden dem internationalen und zwischenstaatlichen Charakter der Organisation Rechnung tragen und voll und ganz mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹²⁵ im Einklang stehen soll;

9. *betont* die Notwendigkeit, für die Zwecke des Sanierungsgesamtplans eine ausreichende Liquiditätsversorgung auf der Grundlage eines praktikablen und berechenbaren Veranlagungsplans sicherzustellen;

10. *beschließt*, den Sanierungsgesamtplan, einschließlich der empfohlenen Sanierungsoptionen, der in den Jahren 2006 bis 2014 mit einem revidierten Projekthaushalt von insgesamt höchstens 1,8767 Milliarden US-Dollar (ausschließlich etwaiger Gebühren für eine Kreditfazilität) durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden soll, zu genehmigen;

11. *stellt fest*, dass in dem gebilligten Haushaltsplan, der im vierten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs enthalten ist, künftige Preissteigerungen bereits berücksichtigt sind, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Sanierungsgesamtplan im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans und des vorgesehen Zeitplans zum Abschluss gebracht wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung für den unwahrscheinlichen Fall, dass sich Kostenüberschreitungen abzeichnen, mögliche Optionen zur Einhaltung des gebilligten Haushaltsplans von 1,8767 Milliarden Dollar zur Prüfung zu unterbreiten;

13. *beschließt*, dass in dem unwahrscheinlichen Fall von Kostensteigerungen über den gebilligten Haushalt von 1,8767 Milliarden Dollar hinaus eine weitere Veranlagung aller Mitgliedstaaten vorgenommen wird, um den von der Generalversammlung bewilligten revidierten Mittelbedarf zu decken;

14. *bewilligt* die Finanzierung des Sanierungsgesamtplans auf der Grundlage einer Mischung aus einmaligen Veranlagungen und gleichmäßig auf mehrere Jahre aufgeteilten Veranlagungen;

¹²⁰ A/61/264 (Part I) und Add.1.

¹²¹ Siehe A/61/264 (Part I)/Add.2.

¹²² Siehe A/59/161.

¹²³ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 5 (A/60/5)*, Vol. V.

¹²⁴ *Ebd.*, *Sixty-first Session, Supplement No. 5 (A/61/5)*, Vol. V.

¹²⁵ ST/SGB/2003/7.

15. *beschließt*, dass bei der Option einer Mischung einmaliger und mehrjähriger Veranlagungen alle Veranlagungen auf der Grundlage des für 2007 geltenden Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt¹²⁶ vorgenommen werden;

16. *beschließt außerdem*, dass ungeachtet des Artikels 3.4 der Finanzordnung die Veranlagungen für den Sanierungsgesamtplan am gleichen Tag der ersten Arbeitswoche im Januar vorgenommen werden und innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach diesem Datum als in voller Höhe fällig und zahlbar gelten;

17. *kommt* in diesem Zusammenhang *überein*, dass den Mitgliedstaaten im Jahr 2007 innerhalb des in Ziffer 16 genannten Zeitraums von einhundertzwanzig Tagen ein am 5. Januar beginnender Zeitraum von sechzig Tagen eingeräumt wird, innerhalb dessen sie sich zwischen der Option einer Einmalzahlung und der einer mehrjährigen Zahlung ihres veranlagten Beitrags nach einem festen Schlüssel, wie in Ziffer 15 beschrieben, entscheiden können;

18. *beschließt*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung die Mitgliedstaaten während der gesamten Laufzeit des Sanierungsgesamtplans dem mehrjährigen Veranlagungsplan zuzuordnen, sofern nicht ein Mitgliedstaat innerhalb von sechzig Tagen nach der Notifikation durch den Generalsekretär etwas anderes notifiziert;

19. *beschließt außerdem*, dass die Entscheidung eines Mitgliedstaats für die Option der Einmalzahlung unwiderruflich ist, wenn nicht dem Generalsekretär vor Ablauf des in Ziffer 16 genannten Zeitraums von einhundertzwanzig Tagen etwas anderes notifiziert wird;

20. *beschließt ferner*, am gleichen Tag der ersten Arbeitswoche im Januar die anwendbaren Beträge für den Zeitraum von 2007 bis 2011 zu veranlagern, entsprechend der von den Mitgliedstaaten gewählten Option, ihren Anteil an dem Betrag von 1,7167 Milliarden Dollar als Einmalzahlung oder als mehrjährige Zahlungen über fünf Jahre in gleicher Höhe zu entrichten, im Einklang mit den für 2007 geltenden Beitragssätzen für den ordentlichen Haushalt, die entsprechend dem Beitragsschlüssel für den Zeitraum 2007-2009 auf alle veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan anzuwenden sind;

21. *beschließt*, für 2007 einen Betrag von 42 Millionen Dollar für die Planungs- und Bauvorbereitungsphase des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der Deckung des Bedarfs an Ausweichmöglichkeiten, zu veranschlagen;

22. *genehmigt* die Bildung einer Betriebsmittelreserve in Höhe von 45 Millionen Dollar auf dem Konto des Sanierungsgesamtplans, die entsprechend den Bestimmungen der Artikel 3.5, 4.2 und 4.3 der Finanzordnung einzusetzen ist;

23. *trifft den Beschluss*, dass die Mitgliedstaaten Vorauszahlungen für die Betriebsmittelreserve im Einklang mit den

im Beitragsschlüssel für den Zeitraum 2007-2009 festgesetzten Beitragssätzen für den ordentlichen Haushalt für das Jahr 2007 zu leisten haben;

24. *genehmigt* die Einrichtung einer Kreditfazilität, wie in den Ziffern 35 bis 38 des vierten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs beschrieben, auf der Grundlage eines im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen durchgeführten Ausschreibungsverfahrens;

25. *betont*, dass jegliche Inanspruchnahme der Kreditlinie nur als letzter Ausweg erfolgen und ausschließlich der Finanzierung des Sanierungsgesamtplans dienen soll;

26. *ersucht* den Generalsekretär, in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass mit dem Bauleiter im Hinblick auf die international syndizierte Kreditlinie die bestmöglichen Bedingungen ausgehandelt werden, die die Interessen der Organisation wahren;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit der Regierung des Gastlands Konsultationen darüber aufzunehmen, ob eine Kreditlinie bereitgestellt werden kann, bei der keine Gebühren oder Belastungen für die Vereinten Nationen anfallen;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung im Rahmen seines Jahresberichts über den Sanierungsgesamtplan über die Ergebnisse der Verhandlungen und Konsultationen und über den Stand der Bereitstellung der Kreditlinie Bericht zu erstatten;

29. *nimmt davon Kenntnis*, dass für die Bereitstellung der Kreditlinie zu Beginn eines jeden Jahres eine Gebühr zwischen 0,05 und 0,5 Prozent des Wertes der Kreditfazilität erhoben werden könnte, und kommt überein, dass der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dieser Gebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs auf der Grundlage des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt für das Jahr 2007 veranlagt wird;

30. *billigt* jegliche Inanspruchnahme der Kreditlinie, die sich als notwendig erweist, und ersucht den Generalsekretär, wenn mit einer Inanspruchnahme der Kreditlinie zu rechnen ist, dies den Mitgliedstaaten vordringlich mitzuteilen, nach Möglichkeit neunzig Tage im Voraus;

31. *verweist* auf Ziffer 18 ihrer Resolution 60/282 und *beschließt*, dass ungeachtet des Artikels 3.1 der Finanzordnung die Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan für den betreffenden Zeitraum innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Herausgabe der Anforderungen zur Beitragsentrichtung voll entrichtet haben, nicht mit etwaigen Kosten belastet werden, die aus einer Inanspruchnahme der Kreditlinie entstehen;

32. *ermächtigt* den Generalsekretär, die aus einer Inanspruchnahme der Kreditlinie entstehenden Belastungen jährlich unter denjenigen Mitgliedstaaten zu veranlagern, die ihre veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan innerhalb des in Ziffer 16 festgelegten Zeitraums von einhundertzwanzig Tagen nicht vollständig entrichtet haben, basierend auf ei-

¹²⁶ Siehe Resolution 61/237.

ner monatlichen Berechnung unter Berücksichtigung der in einem jeweiligen Monat insgesamt anfallenden Belastungen und des jeweiligen Anteils des betreffenden Mitgliedstaats am durchschnittlichen Gesamtbetrag der für den jeweiligen Monat noch ausstehenden veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über die finanziellen Aspekte des Sanierungsgesamtplans Bericht zu erstatten, insbesondere über alle ausstehenden Beiträge und über die Höhe der in Ziffer 32 genannten Belastungen und ihre Veranlagung unter den Mitgliedstaaten;

34. *erklärt erneut*, dass es sich bei den im Einklang mit den Bestimmungen von Ziffer 32 zu veranlagenden Kosten um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind;

35. *betont*, wie wichtig Aufsicht bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans ist, und *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer und alle anderen zuständigen Aufsichtsorgane, der Generalversammlung weiter jährlich über den Sanierungsgesamtplan Bericht zu erstatten;

36. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Vertragsänderungen in Übereinstimmung mit dem *United Nations Procurement Manual* (Handbuch für das Beschaffungswesen der Vereinten Nationen) vorgenommen werden, und hebt hervor, dass in den Verträgen festgelegt werden soll, dass die Vereinten Nationen keine Verantwortung für Verzögerungen, Schäden oder Verluste auf Seiten des Auftragnehmers übernehmen;

37. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin zu prüfen, wie mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern geschaffen werden können, und die Bestimmungen ihrer Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 55/247 vom 12. April 2001, 57/279 vom 20. Dezember 2002, 59/288 vom 13. April 2005 und 60/1 vom 16. September 2005 über die Reform des Beschaffungswesens bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans in vollem Umfang zu berücksichtigen;

38. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, dafür zu sorgen, dass die Beschaffungsverfahren auf transparente Weise und unter voller Einhaltung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung durchgeführt werden;

39. *hebt* dem Generalsekretär gegenüber *hervor*, wie wichtig es ist, die mehrfachen Umzüge des Personals im Rahmen des genehmigten Stufenplans wirksam zu steuern, um sicherzustellen, dass der Zeitplan des Projekts eingehalten wird;

40. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Prozess der in Abschnitt II der Resolution 57/292 der Generalversammlung vorgesehenen Einsetzung eines Beirats unter Beachtung einer breiten geografischen Vertretung zu beschleunigen, damit dieser so bald wie möglich seine Arbeit aufnehmen kann;

41. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Kunstwerke, Meisterstücke und andere Schenkungen in allen Phasen der Renovierungsarbeiten mit der angemessenen Sorgfalt gehandhabt werden und dass alle damit zusammenhängenden Kosten in die Berechnungen einbezogen werden;

42. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit denjenigen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, deren Wunsch es ist, die von ihnen geschenkten Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Gegenstände während des Renovierungszeitraums in ihre Obhut zu nehmen;

43. *beschließt*, dass auf Grund der einzigartigen und außergewöhnlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit dem Sanierungsgesamtplan die in dieser Resolution enthaltenen Beschlüsse unter keinen Umständen einen Präzedenzfall darstellen oder Änderungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen nach sich ziehen.

RESOLUTION 61/252

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592, Add.2, Ziff. 37).

61/252. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Die Generalversammlung,

I

Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung Österreichs als Gastland unternimmt, um Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien zu bauen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁷ und schließt sich den entsprechenden Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸ an;

II

Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁰,

¹²⁷ A/61/166.

¹²⁸ A/61/361.

¹²⁹ A/61/158.

¹³⁰ A/61/362.

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung Äthiopiens als Gastland unternimmt, um den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba zu erleichtern;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁹ und schließt sich den entsprechenden Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁰ an;

III

Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten der Postverwaltung der Vereinten Nationen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über eine Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten der Postverwaltung der Vereinten Nationen¹³¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³¹ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Optionen für die Verringerung des Risikos, dem die Postverwaltung der Vereinten Nationen durch die Nutzung ihrer Dienste für kommerzielle Sendungen und Massensendungen ausgesetzt ist;

b) andere Optionen als die Bildung einer Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten der Postverwaltung der Vereinten Nationen;

c) Stand der Verhandlungen zwischen der Postverwaltung der Vereinten Nationen und den Postbehörden der Länder, in denen sie tätig ist;

d) weitere Ausarbeitung der in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Vorschläge;

IV

Erschließung zusätzlicher Mittel für das Entwicklungskonto

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 52/220 und 52/221 A vom 22. Dezember 1997, 52/235 vom 26. Juni 1998, 53/220 A vom 7. April 1999, 53/220 B vom 8. Juni 1999, 54/15 vom 29. Oktober 1999, 56/237 vom 24. Dezember 2001 und 60/246 vom 23. Dezember 2005,

in Bekräftigung ihrer Resolution 56/237, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, seine Bemühungen um verbesserte Effizienzmaßnahmen, die zu nachhaltigen Einsparungen füh-

ren könnten, zu verstärken, mit dem Ziel, das Entwicklungskonto im Einklang mit der Resolution 54/15 der Generalversammlung aufzustocken,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Einrichtung des Entwicklungskontos im Jahr 1997 keine Möglichkeit gefunden wurde, durch Verminderungen der Verwaltungs- und sonstigen Betriebskosten Einsparungen zu erzielen und die gesparten Mittel auf das Entwicklungskonto zu übertragen, trotz entsprechender Beschlüsse der Generalversammlung, namentlich in ihrer Resolution 52/12 B,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Erschließung zusätzlicher Mittel für das Entwicklungskonto¹³³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³³;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴;

3. *verweist* auf Ziffer 14 ihrer Resolution 60/246 und bedauert, dass der Generalsekretär nicht in der Lage war, der Generalversammlung Empfehlungen dazu zu unterbreiten, auf welche Weise dem Entwicklungskonto zusätzliche Mittel in Höhe von etwa 5 Millionen US-Dollar zugeführt werden könnten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der Empfehlungen dazu enthält, auf welche Weise zusätzliche Mittel, ohne die Heranziehung von Überschüssen, zur Übertragung auf das Entwicklungskonto erschlossen werden könnten, und der außerdem Folgendes einschließt:

a) eine unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen angestellte Überprüfung der Finanzierungsmodalitäten des Entwicklungskontos und der ihnen zugrunde liegenden Prinzipien, die in dem der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über das Konto¹³⁵ und in den späteren Berichten des Generalsekretärs und Resolutionen der Versammlung enthalten sind;

b) eine Beschreibung von Verfahren, einschließlich praktischer Durchführungsmaßnahmen, zur Ermittlung von Effizienzsteigerung oder anderer Einsparungen, einschließlich auch Sparmöglichkeiten für Mittel zur Überweisung auf das Entwicklungskonto, die die Mitgliedstaaten im Rahmen zwischenstaatlicher Prozesse möglicherweise feststellen;

5. *beschließt*, unter Kapitel 34 (Entwicklungskonto) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 als außerordentliche Sofortmaßnahme zum Ausgleich

¹³¹ A/61/295.

¹³² A/61/480.

¹³³ A/61/282.

¹³⁴ A/61/479.

¹³⁵ A/52/1009.

der seit Einrichtung des Kontos nicht an dieses überwiesenen Mittel den Betrag von 2,5 Millionen Dollar zu veranschlagen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen seines gemäß Ziffer 4 b) vorzulegenden Berichts Empfehlungen dazu zu unterbreiten, wie weitere 2,5 Millionen Dollar gefunden werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die durch das Entwicklungskonto erzielten Ergebnisse gemessen an seinen Zielen und Zwecken zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

V

Revidierte Ansätze auf Grund der vom Menschenrechtsrat auf seiner ersten, seiner wiederaufgenommenen zweiten und seiner dritten Tagung sowie auf seiner ersten, zweiten und dritten Sondertagung im Jahr 2006 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Menschenrechtsrat auf seiner ersten, seiner wiederaufgenommenen zweiten und seiner dritten Tagung sowie auf seiner ersten, zweiten und dritten Sondertagung im Jahr 2006 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse¹³⁶ und schließt sich dem entsprechenden mündlichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁷ an;

VI

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in den Berichten der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für die Jahre 2005 und 2006

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/239 vom 22. Dezember 2006 mit dem Titel „Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst“;

nimmt Kenntnis von der Erklärung des Generalsekretärs¹³⁸ über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in den Berichten der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2005¹³⁹ und das Jahr 2006¹⁴⁰ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴¹;

¹³⁶ A/61/530 und Add.1.

¹³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Fifth Committee*, 34. Sitzung (A/C.5/61/SR.34) und Korrigendum.

¹³⁸ A/61/381.

¹³⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/60/30 und Corr.1).

¹⁴⁰ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 30* (A/61/30).

¹⁴¹ A/61/484.

VII

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/247 A und 60/248 vom 23. Dezember 2005, 60/255 vom 8. Mai 2006 und 60/281 vom 30. Juni 2006,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen¹⁴² und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Managements der besonderen politischen Missionen der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten¹⁴³ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹⁴²;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁴ an;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁴³ und beschließt, im Laufe ihrer Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 diesen Bericht weiter zu behandeln;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen um die Aufnahme von Informationen über tatsächliche und potenzielle Synergien und Komplementaritäten für jede einzelne Mission und *ersucht* den Generalsekretär, die Präsentation diesbezüglicher Informationen auch künftig weiterzuentwickeln und zu verbessern;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es auch weiterhin ist, dass der Generalsekretär bei der Ernennung seiner Sonderbeauftragten und Sondergesandten sicherstellt, dass sie über ein Höchstmaß an Integrität, fachlicher Eignung, Unparteilichkeit und Professionalität verfügen;

6. *erinnert* daran, dass sie den Generalsekretär in Ziffer 9 ihrer Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 ersuchte, sicherzustellen, dass bei der Vorlage des Programmhaushaltsplans die erwarteten Ergebnisse und, soweit möglich, Zielerreichungsindikatoren angegeben werden, um die Erfolge bei der Umsetzung der Programme der Organisation und nicht diejenigen einzelner Mitgliedstaaten zu bewerten;

7. *nimmt Kenntnis* von den durch die Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken¹³⁷ und *ersucht* den Generalsekretär, den

¹⁴² A/61/525 und Add.1-5 und Add.3/Corr.1.

¹⁴³ A/61/357.

¹⁴⁴ A/61/640 und Corr.1.

logischen Rahmen für alle besonderen politischen Missionen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass ihre programmatischen Aspekte und ihr Mittelbedarf mit den Mandaten der Generalversammlung und des Sicherheitsrats übereinstimmen, und der Versammlung spätestens zu Beginn des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine künftigen Haushaltsvoranschläge unter voller Einhaltung ihrer Resolution 55/231 vorzulegen;

9. *genehmigt* die Verbuchung von 326.500.000 Dollar für die Haushaltspläne der besonderen politischen Missionen für das Jahr 2007;

10. *nimmt Kenntnis* von den geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 95.883.600 Dollar;

11. *beschließt*, nach Berücksichtigung der geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 95.883.600 Dollar einen Betrag von 230.616.400 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu veranschlagen, in Übereinstimmung mit den Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I zu Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986;

12. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 22.383.900 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 aufzurechnen ist;

VIII

Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007¹⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/247 A und B vom 23. Dezember 2005, 60/281 vom 30. Juni 2006 und 60/283 vom 7. Juli 2006,

1. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und dem Addendum über die Verwendung der Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone¹⁴⁵ und schließt sich den Bemerkungen und Emp-

fehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶ an;

3. *verweist* auf Ziffer 14 ihrer Resolution 58/270 vom 23. Dezember 2003 und auf Abschnitt III Ziffer 12 ihrer Resolution 60/283, stellt mit Besorgnis fest, dass im Rahmen des Fünfzig-Stellen-Experiments keine verfügbaren Stellen angeboten wurden, um den Anträgen auf neue Stellen zu entsprechen, auf die in den Ziffern IV.2, IV.28 und IV.29 des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007¹⁴⁷ Bezug genommen wurde, und ersucht daher den Generalsekretär erneut, Ziffer 8 ihrer Resolution 60/246 vom 23. Dezember 2005 rasch durchzuführen und im Rahmen seines zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zeitraum 2006-2007 darüber Bericht zu erstatten;

4. *verweist außerdem* auf Abschnitt III Ziffer 6 ihrer Resolution 60/283 und ersucht den Generalsekretär, die darin enthaltenen Bestimmungen durchzuführen und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 darüber Bericht zu erstatten;

5. *betont*, dass der Haushaltsvollzugsbericht rechtzeitig vorgelegt werden soll, um den Mitgliedstaaten Zeit zur Analyse zu geben und die Aufstellung des Haushaltsplans zu erleichtern;

6. *bewilligt* eine Nettoerhöhung der für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 bewilligten Haushaltsmittel um 81.246.800 Dollar und eine Nettoerhöhung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum um 28.857.800 Dollar, die wie in dem Bericht des Generalsekretärs angegeben auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

IX

Revidierte Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2006 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2006 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse¹⁴⁸ und schließt sich dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁹ an;

X

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen

¹⁴⁵ A/61/593 und Add.1.

¹⁴⁶ A/61/635.

¹⁴⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7* und Korrigendum (A/60/7 und Corr.1).

¹⁴⁸ A/61/370 und Corr.1.

¹⁴⁹ A/61/498.

des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹⁵⁰ und des entsprechenden mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹⁵⁰;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 über jeglichen zusätzlichen Mittelbedarf auf Grund der Empfehlungen des Rates Bericht zu erstatten;

XI

Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Rolle seines Leitungsgremiums, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege billigte, wonach der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Sozialverteidigung¹⁵² in Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege umbenannt und zu einem festen Bestandteil des Programms gemacht wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, in der sie beschloss, dass das in Artikel 30 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵³ genannte Konto im Rahmen des Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verwaltet wird, bis die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens etwas anderes beschließt,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003, in der sie beschloss, dass das in Artikel 62 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption¹⁵⁴ genannte Konto im Rahmen des Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verwaltet wird, bis die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens etwas anderes beschließt,

Kenntnis nehmend von dem Bulletin des Generalsekretärs über die Organisation des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung¹⁵⁵, mit dem der Gene-

ralsekretär die Einrichtung des Büros mit dem Auftrag der integrierten Durchführung des Drogen- und Verbrechenbekämpfungsprogramms der Vereinten Nationen und die Übertragung der Zuständigkeit für alle Tätigkeiten des Büros und für seine Verwaltung an den Exekutivdirektor beschloss,

in Anbetracht dessen, dass seit Beginn des Zweijahreszeitraums 2004-2005 ein konsolidierter Haushaltsplan für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung aufgestellt wird, der auch die Haushaltspläne für seine Drogen- und Verbrechenbekämpfungsprogramme umfasst,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/213 und in den späteren einschlägigen Resolutionen festgelegten Verfahren bereits Stellungnahmen und Anregungen zu dem Entwurf des Zweijahres-Programmplans und des Verbrechenbekämpfungsprogramms abgibt, welches die Grundlage für die Ausarbeitung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den folgenden Zweijahreszeitraum bildet und dessen Begründungsteil in der Folge von der Kommission behandelt wird,

feststellend, dass die Verwaltung des Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom Generalsekretär auf den Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Wien übertragen wurde,

in der Erwägung, dass es angebracht wäre, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Bezug auf den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege die gleichen Befugnisse zu gewähren, über die die Suchstoffkommission in Bezug auf den Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle verfügt,

nach Behandlung des Schreibens des Vorsitzenden des Dritten Ausschusses vom 19. Oktober 2006 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses¹⁵⁶ zur Übermittlung eines Resolutionsentwurfs mit dem Titel „Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Rolle seines Leitungsgremiums, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege“, der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵⁷ und des entsprechenden mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵¹,

1. *ermächtigt* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ der Vereinten Nationen für Fragen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, auf der Grundlage der Vorschläge des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und eingedenk der Stellungnahmen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen den Haushaltsplan des Fonds der Vereinten Nationen für Verbre-

¹⁵⁰ A/61/577.

¹⁵¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Fifth Committee*, 27. Sitzung (A/C.5/61/SR.27), und Korrigendum.

¹⁵² Siehe Resolution 1086 B (XXXIX) des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁵³ Resolution 55/25, Anlage I. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁵⁴ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBl. III Nr. 47/2006.

¹⁵⁵ ST/SGB/2004/6.

¹⁵⁶ A/C.5/61/9.

¹⁵⁷ A/C.5/61/10.

chensverhütung und Strafrechtspflege zu genehmigen, einschließlich des Haushaltsplans für Verwaltungs- und Programmunterstützungskosten mit Ausnahme der durch den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen getragenen Ausgaben, unbeschadet der in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität vorgesehenen Befugnisse der Konferenz der Vertragsparteien dieses Übereinkommens¹⁵³ sowie der in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vorgesehenen Befugnisse der Konferenz der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens¹⁵⁴;

2. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege seine Stellungnahmen und Empfehlungen zu dem konsolidierten Zweijahres-Haushaltsplan für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung vorzulegen;

3. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten, auf welche Weise sie ihre Verwaltungs- und Finanzaufgaben wahrzunehmen beabsichtigt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁵⁸ Finanzvorschriften für den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu erlassen, mit der Maßgabe, dass die Hinweise in den genannten Finanzvorschriften auf die Rolle und die Aufgaben der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege mit

der in Ziffer 1 dargelegten Rolle der Kommission übereinstimmen;

5. *beschließt*, dass ungeachtet der Artikel 6.1 und 6.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen der Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung die Konten des Fonds führt und dafür verantwortlich ist, diese Konten und die entsprechenden Rechnungsabschlüsse spätestens am 31. März nach Ablauf der Finanzperiode dem Rat der Rechnungsprüfer vorzulegen und die Finanzberichte der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Generalversammlung zu unterbreiten;

XII

Außerordentlicher Reservefonds

stellt fest, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 637.300 Dollar ausweist.

RESOLUTIONEN 61/253 A bis C

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.2, Ziff. 37).

61/253. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2006-2007

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 *den Beschluss*, den von ihr in ihren Resolutionen 60/247 A vom 23. Dezember 2005, 60/281 vom 30. Juni 2006 und 60/283 vom 7. Juli 2006 bewilligten Betrag von 3.829.916.200 US-Dollar um 343.979.700 Dollar wie folgt anzupassen:

¹⁵⁸ ST/SGB/2003/7.

Kapitel	In den Resolutionen 60/247 A, 60/281 und 60/283 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Revidierte Mittel- bewilligung
	(in US-Dollar)		
Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	74.959.100	2.044.600	77.003.700
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	586.776.200	15.736.300	602.512.500
Einzelplan I insgesamt	661.735.300	17.780.900	679.516.200

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 60/247 A, 60/281 und 60/283 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligung</i>	
	<i>(in US-Dollar)</i>			
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>				
3.	Politische Angelegenheiten	451.092.600	235.778.400	686.871.000
4.	Abrüstung	20.381.100	90.400	20.471.500
5.	Friedenssicherungseinsätze	94.091.000	2.579.600	96.670.600
6.	Friedliche Nutzung des Weltraums	5.906.800	268.900	6.175.700
Einzelplan II insgesamt		571.471.500	238.717.300	810.188.800
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>				
7.	Internationaler Gerichtshof	34.956.900	1.828.100	36.785.000
8.	Rechtsangelegenheiten	42.289.400	(136.400)	42.153.000
Einzelplan III insgesamt		77.246.300	1.691.700	78.938.000
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
9.	Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	157.930.900	(456.800)	157.474.100
10.	Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	5.056.800	(4.100)	5.052.700
11.	Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch die Vereinten Nationen	10.791.900	11.200	10.803.100
12.	Handel und Entwicklung	111.091.600	6.061.300	117.152.900
13.	Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	25.915.800	985.700	26.901.500
14.	Umwelt	11.977.100	309.500	12.286.600
15.	Menschliche Siedlungen	17.864.500	424.900	18.289.400
16.	Internationale Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege	31.527.800	1.310.600	32.838.400
Einzelplan IV insgesamt		372.156.400	8.642.300	380.798.700
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
17.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	106.011.400	1.392.800	107.404.200
18.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	71.858.100	2.806.700	74.664.800
19.	Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	54.176.700	2.933.300	57.110.000
20.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	94.630.400	2.549.700	97.180.100
21.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	53.416.900	2.907.700	56.324.600

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 60/247 A, 60/281 und 60/283 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
22. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	45.622.000	1.259.400	46.881.400
Einzelplan V insgesamt	425.715.500	13.849.600	439.565.100
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
23. Menschenrechte	83.088.400	4.920.700	88.009.100
24. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	64.645.200	2.386.000	67.031.200
25. Palästinaflüchtlinge	35.184.800	1.546.500	36.731.300
26. Humanitäre Hilfe	26.140.500	425.500	26.566.000
Einzelplan VI insgesamt	209.058.900	9.278.700	218.337.600
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
27. Öffentlichkeitsarbeit	177.302.500	1.549.300	178.851.800
Einzelplan VII insgesamt	177.302.500	1.549.300	178.851.800
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
28. Management und Unterstützungsdienste	515.239.300	12.738.900	527.978.200
Einzelplan VIII insgesamt	515.239.300	12.738.900	527.978.200
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>			
29. Interne Aufsicht	31.330.100	215.100	31.545.200
Einzelplan IX insgesamt	31.330.100	215.100	31.545.200
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
30. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	11.602.800	(3.803.600)	7.799.200
31. Sonderausgaben	92.798.000	680.900	93.478.900
Einzelplan X insgesamt	104.400.800	(3.122.700)	101.278.100
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
32. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	74.841.300	3.690.700	78.532.000
Einzelplan XI insgesamt	74.841.300	3.690.700	78.532.000
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>			
33. Sicherheit	190.131.400	5.406.400	195.537.800
Einzelplan XII insgesamt	190.131.400	5.406.400	195.537.800
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>			
34. Entwicklungskonto	13.954.100	2.526.800	16.480.900
Einzelplan XIII insgesamt	13.954.100	2.526.800	16.480.900

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 60/247 A, 60/281 und 60/283 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>			
35. Personalabgabe	405.332.800	31.014.700	436.347.500
Einzelplan XIV insgesamt	405.332.800	31.014.700	436.347.500
Gesamtsumme	3.829.916.200	343.979.700	4.173.895.900

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2006-2007

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 *den Beschluss*, die von ihr in den Resolutionen 60/247 B vom 23. Dezember 2005, 60/281 vom 30. Juni 2006 und 60/283 vom 7. Juli 2006 bewilligten Einnahmenansätze in Höhe von 434.860.100 US-Dollar um 51.509.800 Dollar wie folgt zu erhöhen:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Mit den Resolutionen 60/247 B, 60/281 und 60/283 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierter Ansatz</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	409.239.700	31.547.800	440.787.500
Einnahmenkapitel I insgesamt	409.239.700	31.547.800	440.787.500
2. Allgemeine Einnahmen	20.867.000	20.774.400	41.641.400
3. Dienste für die Öffentlichkeit	4.753.400	(812.400)	3.941.000
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt	25.620.400	19.962.000	45.582.400
Gesamtsumme	434.860.100	51.509.800	486.369.900

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 2007

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2007 *den folgenden Beschluss*:

1. Die Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.274.439.650 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.899.456.250 Dollar, das heißt der Hälfte der in ihrer Resolution 60/247 A vom 23. Dezember 2005 ursprünglich bewilligten Mittel für den Zweijahreshaushalt 2006-2007, einem Betrag von 26.443.300 Dollar, das heißt den in ihrer Resolution 60/281 vom 30. Juni 2006 zusätzlich bewilligten Mitteln für den Zweijahreshaushalt, einem Betrag von 4.560.400 Dollar, das heißt den in ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 zusätzlich bewilligten Mitteln für den Zweijahreshaushalt, und einem Betrag von 343.979.700 Dollar, das heißt der in Resolution A bewilligten Erhöhung, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Fi-

nanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁵⁹ wie folgt finanziert:

a) Der Betrag von 32.772.200 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

i) 12.810.200 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 60/247 B vom 23. Dezember 2005 für den Zweijahreshaushalt bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

ii) 19.962.000 Dollar, entsprechend der in Resolution B für den Zweijahreshaushalt bewilligten Erhöhung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

b) 2.241.667.450 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006;

¹⁵⁹ Ebd.

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 240.912.700 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 200.867.400 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 60/247 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 7.377.600 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in ihrer Resolution 60/281 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

c) 127.300 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in ihrer Resolution 60/283 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

d) 31.547.800 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in Resolution B bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

e) 992.600 Dollar, entsprechend den Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 60/245 B vom 23. Dezember 2005 bewilligten revidierten Ansätzen.

RESOLUTION 61/254

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/667, Ziff. 8).

61/254. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009¹⁶⁰ und der Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶¹,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶¹ an;

3. *erklärt erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

5. *erklärt ferner erneut*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;

6. *stellt fest*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;

7. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 auf der Grundlage eines Voranschlags von 4.194.726.800 US-Dollar auf der berichtigten Basis 2006-2007 zu erstellen;

8. *beschließt*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die Neukalkulation auf der Grundlage der bestehenden Methode vorsehen soll;

9. *beschließt außerdem*, dass für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 folgende Prioritäten gelten:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

¹⁶⁰ A/61/576.

¹⁶¹ A/61/615.

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Anbetracht seiner indikativen Voranschläge im Rahmenentwurf des Haushaltsplans, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die in Ziffer 9 genannten Prioritäten zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 31.460.500 Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds zu prü-

fen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *nimmt Kenntnis* von der Bemerkung in Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶¹ betreffend den Versuch, dem Generalsekretär einen gewissen Handlungsspielraum beim Haushaltsvollzug einzuräumen;

14. *verweist* auf Abschnitt III ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und betont, dass die versuchsweise Einräumung eines gewissen Handlungsspielraums beim Haushaltsvollzug keine Veränderung der Bestimmungen betreffend die Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds beinhaltet.